

Stenografični zapisnik

dvanajste seje

deželnega zbora Ljubljanskega

dne 16. septembra 1868. leta.

Nazoči: Prvosednik: Deželni glavar Karl plem. Wurzbach. — Vladina zastopnika: Deželni predsednik Conrad pl. Eybesfeld in vladni svetovalec Roth. — Vsi članovi razun: Knezoškof dr. Widmar, grof Coronini, dr. Klun, grof Margheri, pl. Langer, baron Apfaltrern, dr. Suppan. — Zapisnikar: Poslanec Rudesch.

Dnevni red: 1. Poročilo odbora za posilno delavnico o tem, kdaj in kako da naj se občno škodljive osebe denejo v posilno delavnico. — 2. Poročilo finančnega odbora zastran proračunov bolnišnice, porodišnice, najdenišnice in norišnice za leti 1868 in 1869. — 3. Poročilo finančnega odseka zastran proračunov deželnega zaloga za leti 1868 in 1869.

Obseg: Prošnje. — Interpelacija na gospoda deželnega predsednika. — Odgovor. — Poročilo odbora za posilnico, kamor naj se denejo obče škodljive osebe. — Občna obravnava. — Posamezna obravnava. — Predlogi odborovi se potrdé v 2. in 3. branji. — Prošnja. — Poročilo finančnega odbora o proračunih bolnišnice, porodišnice, najdenišnice in norišnice za leti 1868 in 1869. — Specijalna debata. — Predlogi odborovi se odobré v 2. in 3. branji. — Dnevni red prihodnje seje. — Konec.

(Seja se začne o 30. minuti črez 10. uro. — Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Min.)

Stenographischer Bericht

der zwölften Sitzung

des Landtages zu Laibach

am 16. September 1868.

Anwesende: Vorsitzender: Landeshauptmann Carl v. Wurzbach. — Vertreter der k. k. Regierung: Landespräsident Conrad v. Eybesfeld; Regierungsrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme von Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer und der Herren Abgeordneten: Graf Coronini, Dr. Klun, Graf Margheri, v. Langer, Baron Apfaltrern, Dr. Suppan. — Schriftführer: Abgeordneter Rudesch.

Tagesordnung: 1. Bericht des Ausschusses für Zwangsarbeitshaus-Angelegenheiten, betreffend das Gesetz wegen Anhaltung gemeinschädlicher Personen in der Zwangsarbeits-Anstalt. — 2. Bericht des Finanzausschusses über die Voranschläge des Krankenhausfondes, des Gebärfundes, des Findelhausfondes und des Irrenhausfondes für die Jahre 1868 und 1869. — 3. Bericht des Finanzausschusses über die Voranschläge des ständischen Fondes für die Jahre 1868 und 1869.

Inhalt: Petitionen. — Interpellation an den Herrn Landespräsidenten. — Beantwortung derselben. — Bericht des Ausschusses für Zwangsarbeitshaus-Angelegenheiten, betreffend das Gesetz wegen Anhaltung gemeinschädlicher Personen in der Zwangsarbeits-Anstalt. — Generaldebatte. — Specialdebatte. — Annahme der Ausschlußanträge und des Gesetzes in 2. und 3. Lesung. — Petitionen. — Bericht des Finanzausschusses über die Voranschläge des Kranken-, Gebärf-, Findel- und Irrenhausfondes für die Jahre 1868 und 1869. — Specialdebatte. — Annahme der Ausschlußanträge in 2. und 3. Lesung. — Tagesordnung der nächsten Sitzung. — Schluß.

Landeshauptmann:

Wir sind beschlußfähig, ich eröffne die Sitzung.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung vorzutragen.

(Schriftführer Tavčar liest dasselbe — Zapisnikar Tavčar ga bere.)

Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so ist das Protokoll vom h. Hause genehmigt.

Ich habe dem h. Hause folgende Mittheilungen zu machen:

Die Mitglieder des Schulausschusses werden zu einer auf morgen 5 Uhr Nachmittags anberaumten Sitzung eingeladen; der Findexauschuß versammelt sich heute nach der Landtagsitzung, und

der Verfassungsausschuß morgen 10 Uhr Vormittags.

Es sind mir folgende Petitionen für den hohen Landtag übergeben worden:

1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt legt vor die Anträge der gemeinderäthlichen Section auf Abänderung der §§ 4, 21, 28, 29, 31, 32 und 46 des provisorischen Gemeindestatutes vom 9. Juni 1850.

Diese Petition wurde durch Herren Abgeordneten Dr. Costa überreicht.

Ich beantrage, diese Petition dem bereits bestehenden Verfassungsausschuße zuzuweisen. Wenn keine Einwendung erhoben wird, so ist mein Antrag genehmigt.

Die Gemeindevorstände und Bewohner der vormaligen Bezirke Planina und Laas bitten gehoramt um geneigte Befürwortung, daß der Sitz der k. k. Bezirkshauptmannschaft Loitsch zu Planina in Planina belassen bleibe.

Diese Petition ist ebenfalls durch Herrn Dr. Costa überreicht worden.

Ich beantrage, dieselbe dem Petitionsausschuße zuzuweisen.

(Nach einer Pause — Po prestanku:)

Mein Antrag ist vom hohen Hause genehmigt.

Endlich ist durch den Herrn Abgeordneten Dr. Savinscheg eine mit 90 Unterschriften versehene Petition der Bürger der Stadt Möttling überreicht worden, dahin gehend, daß im Falle, wenn eine Zweigbahn von Laibach nach Carlstadt gebaut werden sollte, der hohe Landtag dahin wirken möge, ein Bahnhof in der Stadt Möttling selbst oder doch wenigstens in der möglichsten Nähe dieser Stadt errichtet werde.

Abg. Dr. Savinscheg:

Ich stelle den Antrag, daß diese Petition dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden möge.

Landeshauptmann:

Wenn keine Einwendung geschieht, wird diese Petition dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zugewiesen werden.

Ich habe heute folgende Vorlagen vertheilen lassen:

1. Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des Domesticalfondes für das Jahr 1868 und 1869.

Diese Vorlage konnte wegen verspäteter Lithographirung erst heute vertheilt werden und wird daher dieser Gegenstand von der heutigen Tagesordnung gestrichen.

2. Bericht des Ausschusses für Zwangsarbeitshausangelegenheiten in Betreff der Erhöhungen der Löhnen des Aufsichtspersonales im Zwangsarbeitshause.

3. Bericht des Landesauschusses wegen Umbau des Irrenhauses.

4. Bericht des Landesauschusses über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen in Betreff der Errichtung einer Landes-Waisenanstalt.

5. Predlog deželnega odbora, da začasno prestatje štipendije za dunajsko živinozdravnišnico.

Endlich den Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des Zwangsarbeitshauses für die Jahre 1868 und 1869.

Diese Vorlage wurde neuerlich vertheilt, weil die jüngst vertheilte einen wesentlichen Schreibfehler enthalten hat.

Es ist mir soeben durch den Herrn Abgeordneten Dr. Toman eine Interpellation an die hohe Regierung übergeben worden. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Toman, die Interpellation gefälligst selbst zu lesen.

Poslanec dr. Toman (bere — liest):

„Vprašanje

podpisanih do ces. kr. deželne vlade.

Znano je, da je imela kranjska dežela lepo lastno premoženje. Znano je, da je to zgrabila vlada francoska in da po njej zopet nastala avstrijska tega ni dala deželi nazaj. Borili so se neprenehoma deželni stanovniki, boril se je vsa leta deželni zbor, da pridobi deželi njeno premoženje, katero se ji mora povrniti, če o tem vlada pravica.

Skoraj 60 let je preteklo med tem in dežela še zmiraj pogreša premoženje.

Znano je, da deželi koroška in tirolska ste zgrabili na enaki način premoženje, pa da ste se že pred četerimi leti pogodili z državo, ter dobili primerno povračilo iz blagajnice državne.

Deželni zbor kranjski je v seji od 9. januarja 1866 sklenil, da se ima c. k. vladi ponuditi enaka poravnava.

Do danes še ni nič odgovora na to, čeravno je ta reč za našo deželo jako važna in nujna.

Ces. kralj. deželna vlada je, kakor se v delovanskim sporočilu (§ 5) poroča, deželnemu odboru naznala, da hoče c. kr. denarstveno ministerstvo našemu deželnemu zboru predložiti dotično pogodivno predlogo; obljubilo se je to tudi ustmeno od prevzvišanega gospoda ministra, a do danes se to zgodilo ni.

Čas poteka in deželni zbor skrbi, da bi pred ne prenehal, dokler se izvrši v sedanjih sesiji naj važnejše vprašanje zastran inkameriranega deželnega premoženja.

V tej skrbi se nam vsiljuje prašanje:

1. Ali slavna c. kr. deželna vlada še ni dobila od c. kr. denarstvenega ministerstva obljubljene pogodine predloge zastran deželnega premoženja?

2. Ali bi res c. kr. deželna vlada ne blagovolila nemudoma c. kr. denarstvenemu ministerstvu razodeti našo skrb in prošnjo, da bi v pravem času še v tej sesiji predložilo deželnemu zboru dotično predlogo, da bi se že enkrat pogodila naša dežela z državo in da bi dobila to, kar ji gre.

V Ljubljani, dne 16. septembra 1868.

Jože Zagorec m. p.

Anton Kos m. p.

Lovro Pintar m. p.

F. Terpine m. p.

A. pl. Gariboldi m. p.

Dr. Lovro Toman m. p.

Svetec m. p.

Peter Kosler m. p.

L. Jugovic m. p.

Treo m. p.

pl. Wurzbach m. p.

Dr. Kaltenegger m. p.

Martin Kramarič m. p.

J. Grabrijan m. p.

Zois m. p.

Josef grof Barbo m. p.

M. Koren m. p.

Dr. E. H. Costa m. p.

Dr. Preve m. p.

Dr. Bleiweis m. p.

M. Tavčar m. p.

Joh. Kosler m. p.

Rudesch m. p.

Dr. Savinschegg m. p.

Grof Thurn m. p.

(Nach der Verlesung übergibt der Landeshauptmann die Interpellation dem Herrn Landespräsidenten — Ko je prebral, da prvoednik interpelacijo gospodu deželnemu predsedniku.)

Landespräsident:

Ich bin in der Lage, diese Interpellation zu beantworten, insoferne die Frage dahingestellt ist, ob die Landesregierung bereits bezüglich des Vergleiches seitens des Finanzministeriums eine Mittheilung erhalten habe.

Wie ich dem Landesauschusse mitzutheilen die Ehre hatte, war Mitte Juli bei Gelegenheit der Bewilligung des Dotationsbetrages per 12.000 fl. von Seite des Finanzministeriums, der hier im Vorausschlage ersichtlich ist, gesagt worden, daß die Mittheilung bezüglich der Ausgleichs-Verhandlung demnächst an die Landesregierung gelangen werde.

Bis jetzt ist diese Mittheilung noch nicht eingelangt.

Ich kann natürlich der Frist, von welcher die Mittheilung abhängig ist, in keiner Weise vorgreifen, ich bin aber sehr gern bereit, bei dem h. Ministerium den Wunsch, der hier von Seite der Landesvertretung ausgedrückt ist, zu befürworten und kräftigt zu unterstützen. (Bravo! Bravo! — Pravo! pravo! Dobro!)

Landeshauptmann:

Wir kommen nun zur heutigen Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist: „Bericht des Ausschusses für Zwangsarbeitshaus-Angelegenheiten, betreffend das Gesetz wegen Anhaltung gemeinschädlicher Personen in der Zwangsarbeitsanstalt.“

Berichterstatter Dr. Savinscheg

(liest von der Tribüne — here iz odra):

„Hoher Landtag!

Der für Zwangsarbeitshaus-Angelegenheiten gewählte Ausschuss erstattet über das demselben zur Prüfung überwiesene Gesetz, betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in der Zwangsarbeitsanstalt, nachstehenden

Bericht.

Die Zwangsarbeitsanstalt soll bei Uebernahme derselben in die Landesverwaltung definitiv geregelt werden. Deshalb erscheint es wünschenswerth, wenn die zerstreuten Directiven, welche für diese Anstalt und beziehungsweise ihre Einrichtung bestehen, und wovon als das Hauptdirectiv das in vielen Bestimmungen veraltete Circulare des k. k. illhr. Guberniums vdo. 18. Juni 1847 Z. 13857 angesehen werden muß — in ein klares bestimmtes Gesetz umgewandelt werden.

Das vorliegende Gesetz hat die bestehenden Normen theils ganz, theils mit Auscheidung der unklaren und nicht mehr zweckmäßigen Bestimmungen aufgenommen, gleichwie das noch nöthige denselben beigelegt. — Dadurch wird es als ein Landesgesetz gegen anormale Behandlung bei Notionirungen Schutz und Gewähr geben.

Nachdem der Staat ein wichtiges Interesse hat, daß die notionirten Individuen wirklich gebessert werden und daß nicht gebesserte nicht auf Kosten der bürgerlichen Ordnung und mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit ihre Lebensweise fortführen, — so hat die Regierung im ganzen Großen beigelegt.

Ebenso hat die Regierung bei dem Umstande, als es nur usuell war, das Erkenntniß auf Einlieferung in die Zwangsarbeitsanstalt vor dem Vollzuge ihr zur Voreinsicht

vorzulegen, erklärt, ein bisher reservirtes Recht auch nicht in Anspruch nehmen zu wollen.

Der Ausschuss hat somit den Gesetzentwurf mit Zustimmung und Einverständnis der Regierung in jenen Punkten modificirt und ergänzt, welche obiger Erklärung zu entsprechen haben, und glaubt das vorliegende Gesetz dem h. Hause zur Annahme empfehlen zu sollen.

Peter Kosler m. p.,

Obmann.

Dr. Savinscheg m. p.,

Berichterstatter.

G e s e z

vom giltig für das Herzogthum Krain, betreffend

die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in der Zwangsarbeitsanstalt.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde ich anzuordnen, wie folgt:

Aufgabe dieser Anstalt.

§ 1.

Die Zwangsarbeitsanstalt, welche keine Straf-, sondern eine Besserungsanstalt ist, hat die Aufgabe, die in dieselbe abgegebenen Personen zur angemessenen Arbeit zwangsweise zu verhalten und dieselben zur moralischen Besserung anzuleiten.

Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt.

§ 2.

Arbeitscheue, lichterliche Personen, welche durch polizeiliche Abndungen und Strafen nicht gebessert werden können, sowie Individuen, welche wegen Gefährdung der Sicherheit der Person oder des Eigenthums bereits wiederholt abgestraft worden sind und sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß sie einen ehrlichen Erwerb besitzen oder anstreben, können, insofern sie nach Krain zuständig sind, in die Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden.

§ 3.

Auch solche Individuen, deren Zuständigkeit nicht sofort erhoben werden kann und bei denen die übrigen Bedingungen des § 2 eintreten, können ausnahmsweise bis zur Erforschung ihrer Heimath in die Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden.

§ 4.

Zur Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt sind nicht geeignet:

- a) Personen unter 14 Jahren;
- b) Blöde und Zerrfinige;
- c) Personen, welche selbst zu leichten Arbeiten nicht verwendbar sind;
- d) Mütter mit säugenden Kindern.

§ 5.

Das Erkenntniß auf Abgabe einer Person in die Zwangsarbeitsanstalt wird in der Regel von der politischen Bezirksbehörde, über Einvernehmen der Zuständigkeitsgemeinde, gefällt.

Im Polizeirayon der Stadt Laibach steht dieses Erkenntniß dem Stadtmagistrate zu.

Jede Gemeinde ist berechtigt, die Abgabe der in dieselbe zuständigen Personen in die Zwangsarbeitsanstalt zu beantragen.

Diese Anträge sind besonders in jenem Falle zu berücksichtigen, wenn die Gemeinde oder die Angehörigen des zu Notionirenden die Verpflegskosten ganz oder theilweise zu bezahlen sich verpflichten.

Schubrevertenten und Personen, deren Zuständigkeit nicht bekannt ist (§ 3), können ausnahmsweise von der politischen Behörde des Aufgriffsortes und zwar erstere über Einvernehmung der Zuständigkeitsgemeinde in die Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden.

§ 6.

Das Erkenntniß über die Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt hat außer den Gründen der Entscheidung die Bezeichnung der Zuständigkeitsbehörde, soweit sie ermittelt ist, den Ausspruch über Arbeitsfähigkeit, Zahlungsvermögen oder Unvermögen, sowie über die Gesundheit des Notionirten, letztere auf Grund ärztlichen Zeugnisses zu enthalten und ist demselben eine das Vorleben des zu Notionirenden schildernde, seine gerichtlichen und polizeilichen Abstrafungen, sowie die Personbeschreibung enthaltende Auskunftstabelle beizuschließen.

Das Erkenntniß ist dem Notionirten und der Zuständigkeitsgemeinde, falls sie ermittelt ist, kundzugeben.

Recurs.

§ 7.

Der Recurs des Notionirten gegen das Erkenntniß ist binnen 24 Stunden, nach erfolgter Kundmachung desselben, bei der ersten Instanz zu melden und binnen weiteren drei Tagen an die k. k. Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Dieser Recurs hat eine aufschiebende Wirkung, doch ist die Notionirungsbehörde berechtigt, im Falle des Fluchtverdachts den Notionirten bis zur Entscheidung des Recurses in vorrücksichtweisen Verhaft zu stellen.

Ein weiterer Recurs findet nicht statt.

Die Zuständigkeitsgemeinde hat das Recht des Recurses dann, wenn ihr Begehren auf Abgabe einer Person in die Zwangsarbeitsanstalt von der Behörde abgewiesen worden ist, sie hat diesen Recurs binnen 24 Stunden nach erhaltener Mittheilung bei der erkennenden Behörde anzumelden und binnen weiteren drei Tagen bei derselben Behörde zur Vorlage an die k. k. Landesregierung einzubringen. In diesem Falle steht gegen ein abänderndes Erkenntniß der k. k. Landesregierung dem Notionirten die Berufung an das k. k. Ministerium des Innern in den eben angegebenen Fristen zu.

Classen-Eintheilung.

§ 8.

Die Zwänglinge sind in drei Classen zu theilen. Jeder derselben wird bei seinem Eintritte in die dritte Classe eingereiht und rückt nach Maßgabe seiner Aufführung und Arbeitsleistung in die zwei besseren Classen vor.

§ 9.

Die Classeneintheilung ist mit nachstehendem Unterschiede verbunden:

- a) Zwänglinge dritter Classe erhalten keinen Antheil des Arbeitsverdienstes (Ueberverdienst) und genießen

keine nach der Hausordnung erlaubten Begünstigungen.

- b) Zwänglinge zweiter Classe erhalten den nach dem Arbeitspreis- und Ueberverdienst-Tarife vorgeschriebenen Ueberverdienst, können über die Hälfte desselben verfügen und genießen bei guter Aufführung die nach der Hausordnung zulässigen Begünstigungen.

- c) Zwänglinge erster Classe genießen alle jene Begünstigungen, wie die Zwänglinge zweiter Classe und erhalten überdies an jedem Donnerstage eine bessere Verpflegung, wie solche nach der Speiseordnung an jedem Sonntage alle Zwänglinge genießen.

Die Veretzung der Zwänglinge in die Classen erfolgt vom Verwalter der Anstalt nach Vernehmung des Seelsorgers.

Verpflegskosten.

§ 10.

Die Verpflegskosten für die Zwänglinge bestreitet der Landesfond.

Der zahlungsfähige Zwängling ist jedoch dem Landesfonde ersatzpflichtig.

Im Falle der Zahlungsfähigkeit seiner nächsten Angehörigen hat die Notionirungsbehörde mit diesen und dem Landesauschusse die Verhandlung durchzuführen, ob und welcher Theil an Verpflegskosten für den zu Notionirenden von diesen Angehörigen an den Landesfond zu bezahlen ist.

Die Erklärung der freiwilligen Beitragsleistung der Gemeinde zu den Verpflegskosten ist in das Notionirungserkenntniß aufzunehmen.

Entlassungsart:

- a) Auf Verlangen der Gemeinde oder der Angehörigen.

§ 11.

Die Gemeinde oder die Angehörigen des Notionirten, welche zu den Verpflegskosten (§ 4 und 10) an den Landesfond einen Beitrag leisten, sind berechtigt, die Entlassung des Angehaltenen aus der Zwangsarbeitsanstalt zu verlangen:

- a) wenn die Gemeinde oder die Angehörigen sich verpflichten, für die angemessene Beschäftigung des zu Entlassenden außer der Anstalt Sorge zu tragen;
- b) wenn der zu Entlassende wenigstens sechs Monate in der Anstalt angehalten war und sich der Hausordnung gemäß betragen hat.

- b) Ueber Antrag der Verwaltung.

§ 12.

Außerdem hat die Entlassung eines Zwänglings über den von der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Seelsorger zu stellenden Entlassungsantrag zu erfolgen, und es hat sich die Verwaltung die in der Verwaltungsinstruction näher bezeichneten Bedingungen gegenwärtig zu halten.

- c) Entscheidung über die Entlassung.

§ 13.

In beiden Fällen (§§ 11 und 12) entscheidet über die Entlassung eines Zwänglings aus der Anstalt die k. k. Landesregierung, worüber kein Recurs stattfindet.

§ 14.

Ein Zwängling darf in der Zwangsarbeitsanstalt nicht weniger als 6 Monate und in der Regel nicht über

2 Jahre, mit besonders einzuholender Genehmigung der k. k. Landesregierung jedoch auch 3 Jahre angehalten werden.

Fremdländige Zwänglinge.

§ 15.

Die fremdländigen Zwänglinge, welche in die kaiserliche Landes-Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden, sind nach den für diese Anstalt bestehenden Instructionen zu behandeln, und es haben nur rücksichtlich der Entlassung derselben jene Abänderungen einzutreten, welche mit den Landesbehörden des bezüglichen Kronlandes vereinbart werden.

Haus-Commission.

§ 16.

Jeden Monat findet in der Zwangsarbeitsanstalt die Hauscommission statt.

Dieselbe hat aus dem betreffenden Referenten der k. k. Landesregierung als Vorsitzenden und Leiter, ferner aus den Verwaltungsbeamten, den Hausgeistlichen und dem Hausarzte zu bestehen.

§ 17.

Die Hauscommission hat die Bitten und Beschwerden der Zwänglinge entgegen zu nehmen und entscheidet über dieselben auf Grund der bestehenden Vorschriften im Wege der Abstimmung.

§ 18.

Dieselbe hat ferner die mit der k. k. Ministerialverordnung vom 15. Juni 1860 Z. 18.795/1773 vorgeschriebene Classification der zu entlassenden Zwänglinge ebenfalls im Wege der Abstimmung vorzunehmen.

§ 19.

Die Durchführung der Beschlüsse der Hauscommission obliegt der Verwaltung.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, und es werden durch dasselbe die mit dem k. k. Gubernial-Circulare vom 18. Juni 1847 Z. 13.857 für die Zwangsarbeitsanstalt in Krain eingeführten Directiven mit Rücksichtnahme auf die eingeführten besonderen Instructionen für aufgehoben erklärt.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Landeshauptmann:

Ich eröffne die Generaldebatte.
Wünscht Jemand der Herren das Wort?

Abg. Dr. v. Kaltenegger:

Ich habe mich in der Generaldebatte zum Worte gemeldet, obgleich ich einen Antrag zu stellen beabsichtige, welcher erst am Schlusse der Abstimmung über das ganze Gesetz zur Berathung und Entscheidung gelangen kann.

Allein die Ansicht, welche ich hier verrete, durchzieht das ganze Gesetz oder, um mich richtiger auszudrücken, betrifft die Grundlage des Gesetzes. Nicht gegen die Materie desselben, nicht gegen die auch von mir mit Freuden begrüßte Aenderung der bisher bestehenden Verordnung vom Jahre 1847 ist meine Rede gerichtet, sondern gegen die Form der Sache.

Ich weiß, ich berühre einen Punkt, der vom hohen Hause nicht gerne gehört wird, allein ich bin verpflichtet, meiner Ueberzeugung Ausdruck zu geben, und zwar im Interesse der guten Sache.

Mein Zweifel betrifft den Umstand, ob ein Gesetz dem hohen Hause zustehet, womit in tief eingehender Weise die Frage normirt wird, ob, wer, und wie, das heißt, unter welchen Modalitäten jemand seiner persönlichen Freiheit beraubt werden kann, wenn auch nicht unter dem Titel einer Straf-, sondern einer Besserungsanstalt.

Um nun mein Bedenken zu rechtfertigen, will ich nur die Hauptpunkte des Gesetzes hervorheben, welche hier einschlägig sind.

Das Gesetz bestimmt im § 2, wer, und in den andern Paragraphen, unter welchen Modalitäten jemand detenirt, d. h. gegen seinen Willen seiner persönlichen Freiheit beraubt werden kann.

Es bestimmt ferner die Form, unter welcher, und die Behörden, durch welche das Erkenntniß darüber geschöpft werden soll; es bestimmt das Recursrecht sowohl für die Detenirten als auch für die Gemeinden, mit einem Worte, es berührt wesentlich die persönlichen Interessen der Staatsbürger, in deren Beziehung sich das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit dahin ausdrückt (liest — here):

„§ 1. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden“ und § 4 lautet (liest — here):

„Die zur Anhaltung berechtigten Organe der öffentlichen Gewalt dürfen zwar in den vom Gesetze bestimmten Fällen eine Person in Verwahrung nehmen, sie müssen aber jeden, den sie in Verwahrung genommen haben, innerhalb der nächsten 48 Stunden entweder freilassen oder an die zuständige Behörde abliefern.“

Unter der zuständigen Behörde ist diejenige zu verstehen, welcher das weitere Verfahren bezüglich der in Verwahrung genommenen Person nach Maßgabe des Falles gesetzlich zukommt.“

Ich habe diese Paragraphen citirt, um darauf hinzuweisen, daß dieses Grundgesetz nicht gerade von jenen Verfügungen allein handelt, aus welchen der Strafrichter die Gesetzmäßigkeit der Fortdauer der Haft zu beurtheilen haben wird, sondern dieses Gesetz bezieht sich auf andere, auf alle Gesetze, welche eine Haftnahme normiren; und das ist eben der Fall bei dem Gesetzentwurfe, welchen wir heute berathen.

Ich erinnere das hohe Haus daran, daß auch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger im Art. 8, welcher die Gewährleistung der Freiheit der Person handelt, — als einen Bestandtheil dieses Staatsgrundgesetzes ausdrücklich das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit erklärt, daher auch dieses ganz genau unter die Bestimmungen des § 11 lit. m des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung fällt; lit. m lautet nämlich (liest — here):

„Die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über das Reichsgericht, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze.“

Es hat der Landesausschuß selbst mir ein Motiv für meine Ansicht an die Hand gegeben. Ich finde nämlich in der Vorlage des Landesausschusses folgenden Passus (liest — here):

„Allerdings sollte im Rechtsstaate das Erkenntniß, wodurch ein Staatsbürger vielleicht auf Jahre hinaus seiner Freiheit beraubt wird, nur den competenten Gerichten zustehen und es ist zu erwarten, daß ein künftiges Polizeistrafgesetzbuch derlei Bestimmungen enthalten werde.“

Wenn nun der Landesausschuß selbst der Ansicht ist, daß die Bestimmungen, welche durch das heute zu beratende Gesetz getroffen werden sollen, Substrate eines künftigen Polizei-Strafgesetzes sind, so kann er sich auch der Konsequenz nicht entziehen, daß diese Bestimmungen als Substrat eines künftigen Polizeistrafgesetzes auch nach einer andern Stelle des Staatsgrundgesetzes unter die Kompetenz des Reichsrathes fallen würden, nämlich dort, wo gesagt wird, daß die Strafrecht und Polizeistraf- sowie die Civil-Rechtsgesetzgebung der Kompetenz des Reichsrathes unterliegen.

Ich bitte, mir nicht einzuwenden, daß das heutige Gesetz gewissermaßen nur eine Konsequenz des Ueberganges dieser Anstalt in die Landes-Administration — die Ausübung einer Verwaltungsordnung als nach einem bereits bestehenden Gesetze ist. Es hat sowohl der Landesausschuß, als auch der zur Berathung dieses Gesetzes gewählte Ausschuß dadurch, daß er diese Vorlage als Gesetz eingebracht, erklärt, daß dies ein Gegenstand der Gesetzgebung und nicht eine administrative Anordnung allein ist. Ich kann mich mit dieser Ansicht nur vollkommen einverstanden erklären.

Ich bitte, mir ferner nicht einzuwenden, daß es nicht Sache des Landtages ist, an der Kompetenzfrage zu rütteln.

Ich muß Ihnen nicht zu, zu erklären, der Landtag sei in dieser Sache nicht kompetent; allein das ist eine Aufgabe des Landtages, daß wir uns über das, was wir erreichen wollen, vollkommen klar sind. Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß es zweckmäßig ist, die veralteten Bestimmungen vom Jahre 1847 in ein klares, den neuen Verhältnissen und insbesondere den Gemeinden näher angepaßtes Gesetz zusammen zu fassen.

Allein ich kann mich nicht des Bedenkens erwehren, daß dieses Gesetz, wenn wir es als Landesgesetz votiren und der a. h. Sanction vorlegen, in der eilften Stunde noch auf das Bedenken, welches ich heute anrege, stoßen könnte und daß wir daher den Zweck, den wir erreichen wollen, vereiteln.

Ich habe gesagt, daß ich Ihnen nicht zumuthe, an der Kompetenz des Landtages zu zweifeln, oder dieselbe gar in Abrede zu stellen. Allein für jenen Fall möchte ich doch Vorzüge getroffen haben, und ich möchte mir daher erlauben, am Schlusse der Berathung des Gesetzes einen Zusatzantrag zu stellen, welcher dieser meiner Ansicht Ausdruck gibt.

Ich erlaube mir aber, damit sich das hohe Haus über die Tragweite meines Antrages schon von vorn herein orientiren könne, denselben vorzulegen, obwohl ich nicht glaube, daß über denselben jetzt schon in eine Berathung eingegangen werden könne, weil wir nicht wissen, ob und wie das ganze Gesetz angenommen wird.

Mein Antrag würde folgendermaßen lauten (liest — bere):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der vorliegende Gesetzentwurf sei, falls dessen Sanctionirung als Landesgesetz wegen Inkompetenz des Landtages nicht erreichbar wäre, dem h. k. l. Ministerium als Reichsgesetzesvorlage zu überreichen.“

Landeshauptmann:

Dem Wunsche des Herrn Vorredners entsprechend, werde ich diesen Antrag am Schlusse der Debatte zur Unterstützung und dann zur Entscheidung dem hohen Hause vorlegen.

Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Poslanec dr. Costa:

Prosim besede. Jaz nisem mislil slišati zopet danes od druge strani veleslavnega deželnega zbora ugovor proti kompetenciji našega obravnavanja. Deželni zbor mora sicer zmirom pred očmi imeti postavno svojo kompetencijo, in ako je ta kompetencija dvomljiva, rekel bi jaz, da deželni zbor mora izreči svojo kompetencijo, prepustivši deželni in državni vlagi braniti državno kompetencijo. Gledé tedaj na to, da vlada v odboru, kateri je pretreseval načrt današnje postave, ni imela ne narmanjšega ugovora zoper kompetencijo deželnega zbora, in ne samo to, temveč ker je bilo v tistem odboru v pričo cesarskega komisarja izrečeno, da smo že slišali v deželnem odboru ugovor proti kompetenciji in se vendar cesarski komisar ni pridružil tej misli, jaz ne morem zapopasti, kako je mogoče, izreči: Deželni zbor ni kompetenten za postavu, kakor je danes tukaj predložena. Plemeniti gospod Kaltenegger pravi in se sklicuje na postavu zaradi državne ustave in posebno na § 11 lit. k in lit. m. Gospóda moja! Res je, kakor je omenil gospod Kaltenegger, da je deželni odbor sam spoznal za kompetencijo državnega zbora govoriti o osobnej prostosti. Deželni odbor je pa tudi rekel, da je taka postava, kakor je danes predložena, silno potrebna, in je rekel, da, ker je silno potrebna, jo mora nasvetovati deželnemu zboru od tistihmal, ko bode državni zakon kaj drugega zapevedal o tej stvari. Gospodje! s tem pa mi neprestopamo svoje kompetencije in po mojej misli zaradi tega ne, ker ta postava v tistih točkah, ki spadajo v področje državnega postavodajstva, nič novega ne izreče, temveč le to, kar je bilo dozdej že izrečeno in veljavno, bolj jasno in natančno vpiše v deželni zakonik; kar je pa novega, to spada gotovo v področje našega deželnega zbora, ker so to le ali ekonomične ali pa take reči, ki namerjujejo to, kako se občine imajo obnašati zastran posilne delavnice. To je čisto ekonomična reč in spada v področje našega zborovanja. Kar je pa zaradi osobne prostote izrečeno v načrtu te postave, to ni nič novega, ampak le tisto, kar je že zdaj veljavno. Moja misel o tem je ta: Če mi to postavu sklenemo, tak nismo nič drugega storili, kakor na eno stran nove naredbe osnovali, ktere spadajo v naše področje, na drugo stran pa smo, da je v tej postavi vse zedinjeno, zapisali že veljavne ukaze v naš deželni zakonik. Če tedaj pride po državnej postavi kaka prememba, po tem se bode tudi dotična točka te postave spremenila.

Jaz menim, da zaradi dvomljive naše kompetencije nam more biti temelj ono, kar se godi v doljno-avstrijskem deželnem zboru, v Beču, kjer gotovo najbolj veje centralistični duh, veliko bolj, kakor po drugih deželah naše države. Ravno v Beču je deželni odbor, kakor imam tukaj natisnjeni načrt, nasvetoval tako postavu, ne ravno enako z našo, ali vendar tistega zapopadka, kakor jo predlaga naš odbor; glasi se: „Bericht des niederösterreichischen Landesausschusses, womit der Entwurf eines Landesgesetzes, betreffend die Anhaltung gemeinschädlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten, vorgelegt wird.“

V Beču tedaj, kjer gotovo na tanko pazijo nad tem, da nič, kar spada v področje državnost, ne pride v deželni zbor, v Beču te dvombe stavili niso v deželnem odboru. Jaz bi mislil, da tudi mi nimamo dvomiti o tem, temveč postavu, kakor jo predlaga odbor, odobriti.

Če je pa kdo tega mnenja, da mi nismo kompetentni za tako postavo, potlej, gospôda moja! je le eden predlog opravičen in to je tisti, da se glasuje zoper to postavo.

S predlogom gospoda Kalteneggerja pa se jaz nikdar ne morem zediniti, zaradi tega ne, ker načrt naše postave ima tudi take reči, ktere gotovo spadajo v naše področje. Če bi mi tukaj izrekli, da, ako načrt te postave zaradi nekompetencije deželnega zbora ne pridobi najviše sankcije, naj se predloži ravno ta postava državnemu zboru, onda se mi podamo ne samo v takih rečeh, ki so dvomljive, temveč tudi v takih, ki gotovo spadajo v naše področje, in tega jaz nemorem nikdar storiti. Ali spada ta postava v našo kompetencijo, in potlej jo sklenimo, ali pa ne spada, in potlej treba glasovati proti njej. Da to natanko dokažem, dovolite mi, da iz postave vzamem tiste točke, ki gotovo spadajo v naše področje. To sta §§ 8 in 9, ker ta paragraf o nič drugem ne govori, kakor o tem, kako se imajo razdeliti tisti, ki so v posilnej delavnici, in to spada gotovo le v administrativno moč deželnega zbora. Ravno tako in še bolj § 10, ker ta paragraf govori samo o tem, kdo da plača za tiste, ki so v posilnej delavnici, o kterih rečeh gotovo državni zbor nima nič govoriti. Če bi tedaj mi odobrili predlog gospoda plemenitnega Kalteneggerja, podali bi se ne samo v rečeh, ki so po njegovej misli dvomljive, temveč podali bi se tudi v tistih rečeh, ki spadajo gotovo v naše področje, državnej vladi, državnemu postavodajstvu, kar bi bilo zoper našo ustavo in zoper pravice naše dežele. Za-me ni nikakor dvomljivo, da imamo pravico, to postavo odobriti; kdor pa ima o tej reči dvombo in neče stopiti na stran dežele, naj glasuje zoper to postavo — to se mora prepustiti vesti vsakega poslanca. Jaz pa moram še izreči, da bi manje nevarnosti videl v tem, če postava ne dobi cesarske sankcije, ker potem bi ostalo tako, kakor je bilo do zdaj, in po dunajskej vladi bi se premenila ena ali druga točka stare postave, — kakor pa če bi po nasvetu gospoda Kalteneggerja izrekli, da naj se cela ta postava predloži državnemu zboru. Jaz tedaj nasvetujem, da se odobri načrt postave, kakor moram silno opominjati zoper predlog gospoda Kalteneggerja.

Vandeshauptmann:

Wünscht noch jemand der Herren in der allgemeinen Debatte das Wort?

Abg. Kromer:

Der verehrte Herr Vorredner ist zwar sehr entschieden dafür eingestanden, daß dieses Gesetz in die Competenz des Landtages gehöre, allein gesetzliche Gründe dafür haben wir von ihm nicht vernommen.

Er hat als Begründung angeführt, daß selbst der Herr Regierungscommissär die Competenz des Landtages nicht bestritten habe. Ich achte die Autorität der Herren Regierungscommissäre, allein meine subjectiven Anschauungen, meine Ueberzeugung will ich den Ansichten des Herrn Regierungscommissärs niemals geopfert haben; denn wenn dies geschähe, hätte ich kein eigenes Urtheil.

Ebenso wenig stichhältig ist die Hinweisung darauf, daß auch der Landesauschuß in Wien eine ähnliche Vorlage an den dortigen Landtag eingebracht habe.

Meine Herren, ich glaube, wir sollten, wenn wir in die Landesvertretung berufen sind, schon selbst eine gewisse

Reife haben, man soll uns nicht anderweitig in die Schule schicken wollen. (Gelächter links — Smeh na levici.)

Der Herr Vorredner hat auch gesagt, das Gesetz wird ja nur als ein provisorisches und für so lange erlassen, bis im Reichsrathe ein definitives Polizeistrafgesetz berathen wird.

Ich glaube, bei der Bestimmung der Competenz hat unsere Landtagsordnung und ebenso das Reichsgesetz auf provisorische und auf definitive Verfügungen keine Rücksicht genommen.

Der Vertretungskörper, dem die Legislatur in einem bestimmten Falle zusteht, der kann provisorische oder definitive Gesetze erlassen; dem sie jedoch nicht zusteht, der ist weder provisorische noch definitive Gesetze zu erlassen berechtigt. Meine Anschauung im Gegenstande gipfelt darin, die Freiheit des Staatsbürgers ist in jedem Staate eines seiner wichtigsten Rechte.

Deswegen ist auch jeder Staat bestrebt, diese Freiheit thutlichst zu schützen. Ich glaube daher, auch unser Staat wird nicht davon abgehen, er wird nicht gestatten wollen, daß über die persönliche Freiheit der Staatsbürger und über die Bedingungen, unter welchen sie geopfert werden muß, in jedem Kronlande verschiedene Gesetze bestehen.

Eben deshalb halte ich dieses Gesetz als einen Gegenstand der Reichsgesetzgebung, indem ich mich ganz den Anschauungen des Herrn Abgeordneten von Kaltenegger anschließe.

Vandeshauptmann:

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort?

Poslanec dr. Prevec:

Dr. Kaltenegger in gospod Kromer pravita, da deželni zbor ni kompetenten. Jaz pa mislim, da je kompetenten; in ker obadva prašata za postavu, po kterej bi bil deželni zbor kompetenten, jaz rečem, da se tukaj mora gledati na to, kaj da je namen posilne delavnice. Naj imenitnejši namen posilnice je, da se tisti človek, kateri noter pride, kateri je splošno škodljiv spoznan, majhno korigira ali pa zboljša. Jaz mislim, da se mora ozir imeti na to, da posilnica je učilnica za poboljšanje škodljivih ljudi; in za to imamo postavu, in ta postava je § 18 deželnega reda, kateri pravi, da je deželni zbor kompetenten „in den Kirchen- und Schulangelegenheiten“ v erkvenih in učilnih rečeh. Ko bi kateri tega ne hotel za svoje mnenje gor vzeti, tega jaz peljem dalje na § 19 deželnega reda številka 1., ki pravi (bere): „Deželni zbor je sklican, da presoja in nasvetuje a) kako razglašeni splošni zakoni (postave) in naredbe ustrezajo deželnej koristi, ter b) da presoja in nasvetuje, kako naj se razglasijo splošni zakoni (postave) in naredbe, kterih zahtevajo deželne potrebe in koristi.“

Če vzamemo ozir na današnjo postavu, homo rekli, da ta postava je zahtevana po splošnih potrebah dežele, to se pravi, da človek, ki je splošno škodljiv, pride v šolo, da se uči dobro delati in se tako poboljša, in je zato naredba za splošno deželo. Na te paragrafe se tedaj jaz opiram in rečem, da deželni zbor je kompetenten, da o tej postavi glasuje. To je moja misel o kompetenciji.

Vandeshauptmann:

Wünscht noch Jemand in der allgemeinen Debatte zu sprechen?

Abg. Kromer:

Ich bitte um das Wort.

Der Herr Vorredner hat sich auf den Paragraph 18 der Landesordnung berufen, nach welchem Kirchen- und Schulangelegenheiten in den Bereich der Landesgesetzgebung gehören sollen. Er hat jedoch ganz übersehen, daß in diesem Paragraphen ausdrücklich die Beschränkung enthalten ist, „die näheren Anordnungen innerhalb der Grenzen der allgemeinen Gesetze.“

Also nicht alle Kirchen- und Schulangelegenheiten, sondern nur so weit sie sich mit den Grenzen der allgemeinen Gesetze vereinbaren, gehören in das Feld der Landesgesetzgebung.

Ich frage jedoch, ob wir gegenwärtig von Kirchen- und Schulangelegenheiten, oder ob wir nur von Zwangsarbeitsanstalten reden?

Der Vorredner hat gemeint, das Zwangsarbeitshaus ist eigentlich keine Strafanstalt, es ist nur eine Besserungsanstalt, es ist gewissermaßen ein Erziehungshaus. Im öffentlichen Leben, in der Entscheidung über derlei Fragen, sind gegenwärtig die Majoritäten maßgebend, und ich glaube, zu dieser Entscheidung wären zunächst diejenigen competent, welche eben das Gesetz am empfindlichsten berührt. Man frage nur die Zwänglinge, ob sie das Zwangsarbeitshaus als eine Besserungsanstalt oder als eine Strafanstalt ansehen; ich bin dessen gewiß, wir werden nicht zum zweiten male abzustimmen brauchen, wir bekommen gleich das erste mal die absolute Majorität, wir bekommen deren einstimmige Aeußerung, es ist eine Strafanstalt.

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Poslanec dr. Toman:

Prosim besede. Gospoda prečastita predgovornika dr. Costa in dr. Prevec sta o tem objektivno govorila in dokazala, da postava ta spada v področje deželnega zbora. Jaz pa želim posebno še na § 1 te postave obrniti oči vsih gospodov poslancev in jih prosim, da naj beró, kaj da se namerjuje z današnjo postavo. Namerjuje se institut, v katerem bi se ljudje ne kaznovali, ampak poboljševali. Po decemberski postavi tedaj ta postava ne spada pod § 11 k in tudi ne pod m, ker po tej postavi ni zadeto ne policijsko-kazensko ne kazensko pravo; ne more se tedaj reči, da po tej postavi je omenjena osebna svoboda. Ako se že sklicujete na decembersko postavo, onda spada ta postava pod § 12.

Kadar se o kompetenciji govori, dvomi se o njej — to, da so govori, dokaz je ravno, da se dvomi — takrat saj kaj velja izreka vlade. Za vlado v našej deželi pa jaz držim gospoda deželnega predsednika, v odboru pa njegovega poslanca. Ako je vlada tako spoznala, ona se mora tega držati, ona je morala tako poročilo od dunajske vlade dobiti. To je za mene dosti v takem primerljivi, ko se dvomi, ako kaj spada v našo kompetencijo ali ne spada. Ako bi pa cesarska vlada ranila naše pravice, onda jih bomo mi branili; ko pa ona dvombe ne pozna, ne poznam je tudi jaz. Konstatirati moram pa še, da že tretjikrat danes nam se od une strane hočejo krajsati naše pravice zoper ustavo deželno, zoper ustavo državno in zoper izreko vlade. (Zivahni dobro-klici — Lebhaftes Gut-Rufe.)

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand der Herren in der allgemeinen Debatte zu sprechen?

Abg. Kromer:

Zu einer persönlichen Bemerkung muß ich um das Wort bitten.

Niemals hat einer der Herren Redner von unserer Seite die Rechte des Landtages kürzen wollen, jedesmal haben wir nur darauf aufmerksam gemacht, es sei angezeigt, diese oder jene Gesetzesvorlage, zu deren Erlassung als Gesetz wir den Landtag nicht berechtigt hielten,

Poslanec dr. Toman:

Prosim gospod predsednik! pravilni red! to ni „persönliche Bemerkung“ to je debata,

Abg. Kromer (fortfahrend):

eventuell in der Form eines Antrages einzubringen, damit eben, wenn das Gesetz als solches nicht angenommen wird, es wenigstens dem Reichsrathe in der Form eines Antrages vorgelegt werden könne.

Ich glaube, darin liegt nicht das Bestreben, die Competenz des Landtages irgend zu kürzen.

Es lag darin nur das Bestreben, auch für den Fall den Erfolg zu sichern, wenn dieser in Form eines Gesetzes nicht realisiert werden könnte.

(Abgeordneter Svetec meldet sich zum Wort — Poslanec Svetec prosi za besedo.)

Landeshauptmann:

Der Herr Abgeordnete Svetec hat das Wort.

Poslanec Svetec:

Gospôda moja! Jaz se bom samo ozrl na dose-danjo praktično navado. Praktična navada in praktično življenje naj nam pokaže, ali je to resnično, kar so trdili gospodje na uni strani, ali ne. Gospodje na uni strani so te misli, da današnja postava spada pod postavo o osebnej prostosti, da se današnja postava tistej postavi protivi. Gospôda! ako bi to res bilo, vidilo bi se v djanskem življenji. Postava v osebnej svobodi uka-zuje, da se nihče ne sme zapreti, razun po nalogu sod-nika; moral bi tedaj tudi o vsakem, kateri bi imel priti v posilnico, preden noter pride, sodnik izreči, ali se sme zapreti ali ne. Vpraša se zdaj, ali nam to praksa potrjuje? Mislim da ne. Ali pa, gospodje! hočemo za naprej prakso vpeljati, ktera do zdaj ni življenja imela? Jaz mislim, še manje. In to za to, ker so se zdaj pravice deželnih zborov razširile, ter je za to delavnost naša širja, kakor je bila dosedašnja. Mislim, da bi se morali vpreti z vso močjo, ako bi nam se zdaj pravice jemale, ktere se do zdaj niso jemale. (Dr. Toman: Dobro, dobro! — Gut, Gut!)

Ako gospodje mislijo, da je postava v nevarnosti, ali se potrdi ali ne, prašam jaz, ali je kaj razločka v tem, če se ne sankcionira postava in v tem, če mi sami le predlog storimo, naj ministerstvo tako postavu državnemu zboru predloži. Ako se ne sankcionira, onda smo tam, kjer smo zdaj, namreč viselo bo od vlade, da enako postavu predloži državnemu zboru ali ne. Mi ne pridobimo prav nič, čeravno danes vlado prosimo, da naj taki predlog stori; tedaj iz ozira praktične ko-risti moram se izreči proti predlogu gospoda Kalten-eggerja.

Poslanec dr. Toman :

Jaz nasvetujem konec debate.

Landeshauptmann :

Es ist Schluß der Debatte beantragt worden, wird dieser Antrag unterstützt?

(Mehrere Abgeordnete erheben sich — Nekoliko poslancev vstane.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wird der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen?

Ich bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Der Antrag ist vom hohen Hause angenommen, demnach hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Savinšek :

Es ist diese Frage schon von beiden Seiten mehrfach beleuchtet worden, es bleibt mir nur übrig, ganz kurz zu erwähnen, daß eigentlich der Zweck dieses Gesetzes darin besteht, die vorhandenen, aber zerstreuten Directiven, die für die Anstalt bereits bestehen, in ein fest geschlossenes Ganze umzuwandeln.

Der Ausschuß hat sich bei Berathung dieses Gesetzes insbesondere die Frage vor Augen gehalten, was ist der eigentliche Zweck der Zwangsarbeitsanstalt?

Der Zweck derselben ist im § 1 ganz genau ausgeprägt und ist nichts anderes, als die Besserung jener Personen, welche die Gesetze nicht beachten, die öffentliche Ordnung stören oder überhaupt für die Ordnung und öffentliche Sicherheit gefährlich sind.

In dieser Beziehung ist also der Unterschied zwischen Strafhaus- und Besserungsanstalt festzuhalten.

Das Strafhaus hat den Zweck der Detention in Folge eines Urtheils, es handelt sich um etwas geschickenes, während die Besserungsanstalt die Zukunft vor Augen hat, die Befürchtung für die Zukunft. Daß jene Personen, welche die öffentliche Ordnung gefährden, gebessert werden und unschädlich gemacht werden sollen, ist nothwendig; und die Normen, wie sie einer moralischen Besserung durch zwangsweise Angewöhnung zur Arbeit zugeführt werden können, bestehen bereits. Würde man das Gesetz auch nicht in dieser, sondern in einer anderen Weise zur Vorlage bringen, als es wirklich geschieht, so würden diese verschiedenen Normen dennoch bestehen und Geltung haben.

Es hat daher der Ausschuß den Standpunkt eingehalten, den ich eben beleuchtet habe; andererseits hat aber auch der Ausschuß die Kompetenzfrage erwogen.

In dieser Richtung hat der Herr Regierungskommissär in der Ausschüßsitzung bestimmt erklärt, daß es der Regierung nur erwünscht sei, wenn ein Gesetz erlassen würde und wenn die verschiedenen zerstreuten Directiven gesammelt und als Ganzes hingestellt würden.

Andererseits hat auch die Regierung auf ihr Recht Verzicht geleistet, welches sie eigentlich nur usuell hatte, das Recht nämlich, die Erkenntnisse früher einzusehen, bevor sie zum Vollzug gelangten.

Wenn also die Regierung diese positiven Erklärungen abgegeben hat, so wird sie nicht gezwweifelt haben, daß der Landtag competent sei, dieses Gesetz zu erlassen.

Der Ausschuß hat sich derselben Ansicht angeschlossen und ich beantrage also die Annahme des vorgelegten Gesetzesentwurfes.

Landeshauptmann :

Der Antrag Kaltenegger kommt erst am Schlusse der Specialdebatte zur Abstimmung.

Wir kommen nun zu § 1 des Gesetzes. Der Herr Berichterstatter wird die Güte haben, denselben nochmals zu verlesen.

Berichterstatter Abg. Savinšek

(liest denselben — ga bere).

Poslanec dr. Costa :

Prosim besede. Jaz bi nasvetoval, da naj g. predsednik vpraša, ali ima kdo poslancev kaj zoper eno ali drugo točko te postave govoriti, in če ne, da bi se onda glasovalo o celej postavi.

Landeshauptmann :

Wenn keine Einwendung gegen den Antrag des Herrn Abg. Dr. Costa über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes erhoben wird, so ist derselbe vom h. Hause genehmigt. (Nach einer Pause — Po prestanku.)

Ich werde daher diesem Antrage gemäß vorgehen und stelle demnach die Frage, ob Jemand von den Herren zu einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes eine Bemerkung zu machen oder irgend einen Antrag zu stellen hat.

Abg. Rudeš :

Ich werde mir erlauben, zu § 7 einen Abänderungsantrag, die Recursfrist betreffend, zu stellen.

Abg. Ritter v. Kaltenegger :

Ich behalte mir vor, zu § 10 einen Antrag zu stellen.

Abg. Kromer :

Ich werde ebenfalls zu § 7 einen Antrag stellen, für den Fall, wenn der Herr Abg. Rudeš nicht einen ähnlichen Antrag stellen sollte.

Landeshauptmann :

Wünscht noch Jemand zu irgend einem Paragraphen zu sprechen? (Nach einer Pause — Po prestanku.)

Es sind also nur zu den §§ 7 und 10 Anträge angemeldet.

Der Herr Abg. Rudeš hat zuerst zu § 7 das Wort.

Abg. Rudeš :

Ich möchte das h. Haus nur auf die Kürze der Recursfrist aufmerksam machen, welche in diesem Paragraphen festgesetzt ist.

Bei der großen Ausdehnung der politischen Behörden wird es einzelnen Gemeinden kaum möglich sein, besonders den etwas weiter entfernten, diese kurze Recursfrist einzuhalten.

Ich beantrage daher, die Recursfrist auf 48 Stunden auszudehnen.

Landeshauptmann :

Wird der soeben vernommene Antrag unterstützt? Ich bitte jene Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht — Zgodí se.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch jemand von den Herren das Wort?

Poslanec dr. Toman:

Čeravno je, kar zadene kazensko pravo, kjer so važnejše reči na vprašanji, tudi le obrok ali brišt od 24 ur ustanovljen, vendar jaz nimam zoper ta predlog nič govoriti.

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:) Wenn nicht, so hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Dr. Savinscheg:

Ich glaube, in dieser Beziehung im Namen des Ausschusses erklären zu dürfen, daß derselbe gegen den Antrag des Herrn Abg. Rudešch nichts einzubringen haben dürfte.

Landeshauptmann:

Die Debatte rücksichtlich des Antrages Rudešch ist geschlossen. Der Herr Abg. Kromer hat jetzt zu § 7 das Wort.

Abg. Kromer:

Das erste Alinea des § 7 lautet (liest — here):

„Der Recurs des Notionirten gegen das Erkenntniß ist binnen 24 Stunden, nach erfolgter Kundmachung desselben, bei der ersten Instanz anzumelden und binnen weiteren drei Tagen an die k. k. Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.“

Ich glaube, es wäre nur ein Umzug vermieden, wenn man auch hier die Abänderung treffen würde, daß der Recurs bei der ersten Instanz einzubringen sei, so wie man im Schlußalinea dieses Paragraphen die Bestimmung getroffen hat, daß auch die Gemeinde ihren allfälligen Recurs bei der ersten Instanz einzubringen hat.

Ich würde daher beantragen, daß das erste Alinea des § 7 im Schlußsate so lauten sollte:

„... binnen weiteren drei Tagen ebendort einzubringen und der k. k. Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.“

Landeshauptmann:

Wird der soeben vernommene Antrag unterstützt?

Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschlecht — Zgodí se.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. Savinscheg:

Ich glaube auch in dieser Beziehung im Namen des Ausschusses erklären zu können, daß die eben beantragte präcisere Stylisirung des § 7 ganz begründet sei.

Landeshauptmann:

Die Debatte über § 7 ist geschlossen.

Es liegen hier zwei Abänderungsanträge vor, die sich jedoch mit der Vorlage des Ausschusses combiniren lassen.

Ich werde denselben in der Fassung des Ausschusses mit den beiden Abänderungsanträgen Rudešch und Kromer vorlesen.

Ich bitte mich zu controliren (liest — here):

„Der Recurs des Notionirten gegen das Erkenntniß ist binnen 24 Stunden, nach erfolgter Kundmachung desselben, bei der ersten Instanz anzumelden, binnen weiteren drei Tagen ebendort einzubringen und der k. k. Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.“

Dieser Recurs hat eine aufschiebende Wirkung, doch ist die Notionirungsbehörde berechtigt, im Falle des fluchtverdachteten den Notionirten bis zur Entscheidung des Recurses in vorrichtsweisen Verhaft zu stellen.

Ein weiterer Recurs findet nicht statt.

Die Zuständigkeitsgemeinde hat das Recht des Recurses dann, wenn ihr Begehren auf Abgabe einer Person in die Zwangsarbeitsanstalt von der Behörde abgewiesen worden ist, sie hat diesen Recurs binnen 48 Stunden nach erhaltener Mittheilung bei der erkennenden Behörde anzumelden und binnen weiteren drei Tagen bei derselben Behörde zur Vorlage an die k. k. Landesregierung einzubringen. In diesem Falle steht gegen ein abänderndes Erkenntniß der k. k. Landesregierung dem Notionirten die Berufung an das k. k. Ministerium des Innern in den oben angegebenen Fristen zu.“

Ich bitte zuerst über Alinea 1 abzustimmen und ersuche jene Herren, welche mit demselben sammt dem Abänderungsantrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben.

(Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Alinea 1 ist vom hohen Hause angenommen.

Nun kommen die übrigen Alineas sammt dem Abänderungsantrage Rudešch zur Abstimmung und ich bitte jene Herren, welche diese Alinea annehmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

§ 7 ist sammt den Abänderungsanträgen vom hohen Hause genehmigt.

Wir kommen nun zu § 10, zu welchem Abg. v. Kaltenegger einen Antrag zu stellen wünscht.

Abg. Dr. Ritter v. Kaltenegger:

Mein Bedenken betrifft die 2. Alinea dieses Paragraphen, welche dahin lautet, daß der zahlungsfähige Zwängling dem Landesfonde ersatzpflichtig ist.

Das ist nun an und für sich ein ganz richtiger Grundsatz, aber in dieser Fassung dürfte er denn doch etwas zu weit gehen.

Er nimmt von der Ausnahme Umgang, welche in der Verordnung vom Jahre 1847 vorkommt, nämlich, daß der in der Anstalt erworbene Ueberverdienst oder erhaltenen Geschenke von der Haftbarkeit des Ersatzes frei zu lassen sind.

Diese Bestimmung kommt mir auch vollkommen dem Zwecke der Zwangsarbeitsanstalten entsprechend vor.

Dieser Ueberverdienst soll nämlich für den Zwängling eine Aufmunterung sein, durch fleißige Arbeit und gutes Benehmen gebessert zu werden und dadurch dem Zwecke dieser Anstalten als Besserungsanstalten zu entsprechen. Wenn nun der Zwängling fürchten muß, bei seinem Austritte mit seinem Ueberverdienste oder mit den erhaltenen Geschenken für die Verpflegskosten ersatzpflichtig zu werden, so paralysirt man vollkommen dieses eine Hilfsmittel für die Bestimmung dieser Anstalten als Besserungsanstalten.

Ich wäre daher aus diesem Grunde der Ansicht, daß man lieber dieses Opfer bringen und auf die Ersatzpflicht aus dem Ueberverdienste verzichten soll. Ich beantrage also zu Alinea 2 folgenden Zusatz: „mit Freilassung des in der Anstalt erworbenen Ueberverdienstes oder der erhaltenen Geschenke.“

Landeshauptmann:

Wird dieser soeben vernommene Zusatzantrag unterstützt?

Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschlecht — Se vzdignejo.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht Jemand von den Herren zu diesem Zusatzantrage das Wort?

(Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Dr. Savinšek:

Ich glaube, daß es im Interesse der guten Sache liegt, wenn dieser Zusatzantrag genehmigt wird, und erkläre mich daher auch im Namen des Ausschusses mit demselben einverstanden.

Landespräsident:

Ich möchte die hochverehrte Versammlung darauf aufmerksam machen, ob in der zweiten Alinea dieses Paragraphen nicht eine deutlichere Stylisirung wünschenswerth wäre. Es heißt nämlich dort, „die Verhandlung mit den nächsten Angehörigen und dem Landesauschusse durchzuführen.“

Ich glaube nun, der Ausdruck „Verhandlung durchzuführen“ ist etwas undeterminirt. Nachdem es vorzüglich nur auf die Hereinbringung der Verpflegskosten abgesehen zu sein scheint, so könnte vielleicht eine präcisere Stylisirung in Betreff der nächsten Angehörigen, mit welchen die Verhandlung zu pflegen ist, wünschenswerth sein, um im Falle der Zahlungsfähigkeit darüber im Klaren zu sein, wer denn eigentlich ersatzpflichtig ist, und wie es mit der Verhandlung dann zu halten ist, wenn die Angehörigen zum Ersatz zwar nicht verpflichtet sind, aber denselben ganz oder theilweise freiwillig übernehmen.

Ich glaube daher, daß dieser Ausdruck ein zu unbestimmter ist, dem sich leicht durch eine präcisere Stylisirung abhelfen ließe.

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand von den Herren über diese stylistische Aenderung das Wort?

Poslanec dr. Costa:

Jaz moram omeniti, da smo v dotičnem odboru dolgo mislili, kako bi se to izreklo „die Verhandlung durchzuführen.“ Pred smo imeli ta stavek drugače, kakor se slavni zbor spominja. Pred je bilo rečeno: „Im Falle der Zahlungsfähigkeit seiner nächsten Angehörigen hat die Notionirungsbehörde mit diesen und dem Landesauschusse das Uebereinkommen zu treffen, ob und welcher Theil an Verpflegskosten für den zu Notionirenden von diesen Angehörigen an den Landesfond zu bezahlen ist.“

Cesarski gospod komisar v odboru je temu stilisiranju ugovoril in kakor se meni zdi, prav pametno, da se vendar ne more reči, da koj v tej razsodbi, da pride kdo v delavnico, se mora izreči, koliko plačajo starši ali zlahtniki, ali drugi, kateri ga dajo v delavnico in to zarad tega ne, ker bi bilo mogoče, da bi se potlej predolgo zadrževala oddaja v pošilnico. To je tedaj obravnavo čisto za-se. Ravno na ta predlog cesarskega komisarja smo besedo „die Verhandlung durchzuführen“ v postavo vzeli. S tim je rečeno: politična oblast nima nič družega opraviti, kakor prašati starše ali zlahtnike, ali hočejo kaj plačati in to naznaniti deželnemu odboru. Zarad tega se je ta beseda tukaj porabila, ktera ni sicer prav jasna, ali vendar toliko jasna, da se ve, kaj ima storiti politična oblast, ter da se drugo vse ima

prepustiti deželnemu odboru, kateri bo skrbel za to, da dobi plačo. Jaz mislim, da bi se to lahko pustilo, kakor je; jaz saj bolje stilizacije ne vem. Če pa kdo drugi boljo nasvetuje, bom rad na njo privolil.

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort?

Abg. Kromer:

Vielleicht dürfte nach den Andeutungen des Herrn Landespräsidenten folgende Stylisirung entsprechen:

„Im Falle der Zahlungsfähigkeit seiner nächsten Angehörigen hat die Notionirungsbehörde die Erhebungen zu pflegen und dem Landesauschusse zur Beurtheilung mitzutheilen, ob und welcher Theil u. s. w.“

Landeshauptmann:

Wird dieser soeben vernommene Antrag unterstützt?

Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht — Se vzdignejo.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort?

Poslanec dr. Costa:

Meni se zdi, da ta prememba gospoda Kromer-ja izreče vse kaj družega, kakor je to, kar hoče izreči 3. točka § 10. Gospod Kromer nasvetuje besedo: „Die Erhebungen zu pflegen und dem Landesauschusse zur Beurtheilung mitzutheilen.“

Zdaj se vpraša, kdo da bo sodil o tem, ali imajo zlahtniki kaj plačati ali ne? Tukaj je izrečeno, da starši in zlahtniki le prostovoljno plačajo, in jaz mislim, da deželni odbor nikakor izreči ne more, kdo da mora plačati za tistega, ki je v pošilni delavnici.

Landespräsident:

Ich glaube, daß statt des Ausdruckes „Verhandlungen durchzuführen“ vielleicht gesetzt werden könnte „Verhandlungen zu pflegen.“

Landeshauptmann:

Beharren der Herr Abgeordnete Kromer bei Ihrem Antrage?

Abg. Kromer:

Ich habe die Aenderung nur angedeutet und glaube, daß jedenfalls gesetzlich auszusprechen ist, wer eigentlich das Recht hat, darüber abzusprechen, ob in jedem concreten Falle die Kosten einbringlich sind oder nicht. Die politischen Behörden sind berufen, das Substrat für diesen Ausspruch zu bieten, und der Landesauschuß, welcher den Landesfond zu verwalten hat, ist sohin zunächst berufen, auf Grund der gepflogenen Erhebungen den Ausspruch über die Einbringlichkeit oder Nichteinbringlichkeit zu fällen.

Landeshauptmann:

Ich bitte, mir demnach den Abänderungsantrag zu Paragraph 10 Alinea 3 gefälligst niederzuschreiben.

Poslanec dr. Costa:

Jaz prevzamem gospoda deželnega predsednika predlog, in ga stavim sam, da naj se reče namesto „die Verhandlungen durchzuführen“ — „die Verhandlung zu pflegen.“

Landeshauptmann:

Wird der soeben vernommene Abänderungsantrag des Herrn Dr. Costa unterstützt?

Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht — Se vzdignejo.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort?

Abgeordneter Ritter v. Kaltenegger:

Weder in dem Gesetzentwurfe noch in den bisher vernommenen Abänderungsanträgen ist dem Bedürfnisse Rechnung getragen, daß bestimmt werde, wer denn eigentlich zu erkennen habe, ob die Kosten hereinzubringen sind. Es ist allerdings richtig und ganz naheliegend, daß der Landesauschuß als Verwaltungsbehörde darüber zu sprechen habe; allein etwas anderes ist es, ob er dazu berufen ist, zu erkennen, daß die Angehörigen ersatzpflichtig sind. Es ist hier ein Privatrechtstitel vorliegend, welcher nach meiner Ansicht durch irgend ein Erkenntniß präcisirt werden muß.

Man mag nun sagen, der Landesauschuß hat die Verhandlung durchzuführen, zu pflegen, oder sie sei ihm mitzuthellen, so handelt es sich immer nur um ein mehr oder weniger vorgeschrittenes Stadium der Verhandlung.

Die Frage aber, wer denn eigentlich die Entscheidung über die Ersatzpflicht zu treffen habe, bleibt dadurch noch immer eine offene. Es liegt hier eine Principienfrage zu Grunde und ich muß gestehen, daß ich in diesem Augenblicke über den Wortlaut nicht schlüssig werden kann, wie dieses Alinea zu stilisiren wäre.

Ich möchte daher bitten, daß der betreffende Ausschuß die Frage, die ich soeben angeregt habe, ob nämlich eine Bestimmung über das Erkenntniß und Recursrecht zulässig sei, in einer kurzen Verathung erwäge; denn die Angehörigen, welche dazu verhalten werden sollen, den Ersatz für die Verpflegskosten zu leisten, müssen doch wissen, an welche Behörde sie recurriren können, wenn sie sich in ihrem Privatrechte verletzt glauben.

Ich möchte daher beantragen, die dritte Alinea des § 10 sei an den Ausschuß zur nochmaligen sogleichen Verathung zurückzuweisen.

Landeshauptmann:

Es wäre vielleicht besser, den ganzen § 10 dem Ausschusse zur neuerlichen Erwägung zu überweisen. Ich werde übrigens die Unterstützungsfrage für den Antrag Kaltenegger stellen und bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht — Se vzdignejo.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Ich bitte nun jene Herren, welche diesen Antrag annehmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden se ne vzdigne.)

Er ist angenommen.

Ich unterbreche die Sitzung und bitte die betreffenden Herren Ausschußmitglieder, den § 10 neuerlich in Erwägung zu ziehen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr unterbrochen. Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 10 Minuten — Seja se jenja o 12. uri, in se zopet prične o 10. minuti čez 12. uro:)

Ich eröffne die Sitzung und der Herr Berichterstatter wird das Resultat der Verathung des Ausschusses über § 10 bekannt geben.

Berichterstatter Dr. Savinšek:

Der Ausschuß hat sich bezüglich des § 10 dahin einigt, daß derselbe folgendermaßen zu lauten habe (liest — here):

„§ 10.

Die Verpflegskosten für die Zwänglinge bestreitet der Landesfond.

Der zahlungsfähige Zwängling ist jedoch dem Landesfonde ersatzpflichtig mit Freilassung des in der Anstalt erworbenen Ueberverdienstes oder erhaltenen Geschenkes. Ueber die den nächsten Angehörigen diesfalls gesetzlich obliegenden oder freiwillig von ihnen übernommene Ersatzpflicht hat die Notionirungsbehörde mit dem Landesauschusse das Einvernehmen zu pflegen und im Falle der Zahlungsfähigkeit für die Einbringung zu sorgen.

Die Erklärung der freiwilligen Beitragsleistung zu den Verpflegskosten ist in das Notionirungserkenntniß aufzunehmen.“

Landeshauptmann:

Ich bin der Meinung, daß durch diesen neuerlichen Antrag des Ausschusses alle früheren Amendements beseitigt sind.

Sind die Herren Antragsteller damit einverstanden? (Rufe: Ja! ja! — Klici: Da! da!)

Ich bitte nun, wünscht Jemand der Herren über den soeben vernommenen Ausschußantrag das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung und ich bitte diejenigen Herren, welche mit dem Ausschußantrage einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane:)

Der Ausschußantrag ist vom hohen Hause genehmigt.

Zu § 14 wünscht der Herr Landespräsident eine Bemerkung zu machen.

Landespräsident:

Im § 14 ist für die Zeit, während welcher ein Zwängling im Zwangsarbeits Hause angehalten werden kann, ein Minimum und ein Maximum festgestellt. Dieser Umstand führt mich zurück auf die Bemerkung, welche früher im hohen Hause gemacht wurde wegen der Competenz des Landtages betreff dieses Gesetzes.

Wenn ein Antrag gegen die Competenz des Landtages, ein Landesgesetz in dieser Frage zu erlassen, vorgebracht wurde, so kann das nur einzig und allein darauf beruhen, daß die Anhaltung von Jemanden im Zwangsarbeits Hause, daß überhaupt der Bestand eines Zwangsarbeits Hauses als Ausnahme des Staatsgrundgesetzes über die persönliche Freiheit angesehen wird.

Wenn die Regierung die Absicht hat, dieser Ansicht beizupflichten, das Zwangsarbeits Haus also als eine mit diesem Staatsgrundgesetze in Widerspruch stehende Anstalt anzusehen, so wäre ihre Verpflichtung gewesen, und sie hätte gar nicht damit zögern können, von dem Tage an, als das Gesetz über die persönliche Freiheit ins Leben getreten ist, die Thore des Zwangsarbeits Hauses zu öffnen und alles derlei gegen das Gesetz über die persönliche Freiheit Verstoßende zu beseitigen. (Dr. Toman: Dobro! — Gut!) Die Regierung hat aber diese Ansicht nicht, weil sie das Zwangsarbeits Haus nicht als eine Straf-, sondern als eine Besserungsanstalt ansehen kann, wie dies auch im § 1 dieses Entwurfes ausgedrückt ist.

Es ist nicht unmöglich, daß nach der Handhabung der Institutionen, wie sie im Zwangsarbeits Haus bestehen, die den Charakter einer strafweisen Verwahrung haben, daß

manche Maßregel darin eine gewisse Härte entfaltet, die wirklich mehr einen pönitentialen Charakter der Anstalt gibt, als den einer Besserungsanstalt; das sind Dinge, von denen man nur wünschen kann, daß sie nach und nach verschwinden mögen, daß sie durch eine verbesserte Art der Einrichtung und die Fortschritte der Cultur behoben werden.

Ich komme darauf zurück, daß die Regierung das Zwangsarbeitshaus nur als eine Besserungsanstalt ansehen kann, und im Zusammenhange mit dieser Ansicht glaube ich zu § 14 erwähnen zu müssen, daß mir dessen Bestimmung mit dem ausgesprochenen Zwecke der Besserung nicht im Einklang zu stehen scheint, sowie auch das frühere Gesetz, die Directiven vom Jahre 1847, nichts von einem Minimum der Anhaltungszeit in der Anstalt enthielt, sondern nur das Maximum beschränkt hat.

Der § 5 hat gelautet (liest — here):

„Da Besserung der Zweck der Abgabe in das Haus ist, so kann dieselbe nie auf bestimmte Zeit geschehen, sondern nur unbestimmt, bis Beweise von Besserung an den Tag gelegt werden.

Zimmerhin darf aber die Dauer der Anhaltung in der Regel nicht über drei Jahre ausgedehnt werden.“

Jetzt ist ein Minimum und ein Maximum fixirt worden; wer in das Zwangsarbeitshaus kommt, muß 6 Monate darin bleiben und hat unter keiner Bedingung die Hoffnung, früher daraus entlassen zu werden.

Damit ist gesagt, daß man eine Besserung innerhalb 6 Monaten nicht für möglich hält; denn würde eine solche für möglich gehalten, so wäre der Zweck der Detenirung erreicht und der Zwängling würde entlassen werden müssen.

Dadurch, daß ein Maximum ausgesprochen ist, ist gesagt, daß ein Zwängling, der nach drei Jahren noch nicht gebessert erscheint, für unverbesserlich gehalten wird, ein längeres Anhalten mithin umsonst ist und der Zweck auch nicht erreicht wird.

Aus diesem Grunde muß dann auch die Detenirung aufhören, weil eben der Zweck nicht erreichbar ist. Ich glaube daher, der § 14 steht nicht ganz im Einklange mit dem Zwecke der Anstalt, wie er in § 1 ausgedrückt ist, und ich möchte es dem Erwägen des h. Hauses anheim geben, ob eine Aenderung in dem bezeichneten Sinne beliebt wird.

Landeshauptmann:

Wünscht Jemand der Herren zu § 14 das Wort?

(Abg. Dr. Costa meldet sich zum Wort — Poslanec dr. Costa prosi za besedo.)

Der Herr Abg. Dr. Costa hat das Wort.

Poslanec Dr. Costa:

Kakor je gospod deželni predsednik sam izrekel, namen delavnice je boljšanje tistih, ki so notri; in kakor pričuje zgodovina in uci dozdanja skušnja, ne poljša se nobeden pred, kakor da preteče saj 6 mesecev. Zarad tega se je postavilo v § 14 postave, da nobeden ne sme manje, kakor 6 mesecev, pa tudi ne več kakor 2 leti, 3 leta pa le po privoljenji cesarske vlade v delavnici zaprt biti. To se vjema s tem, kar vlada že zdaj. Vendar jaz nimam nič proti temu, da se izpusté besede: „nicht weniger als 6 Monate und“ tako, da bi se potem ta paragraf glasil tako-le: „Ein Zwängling darf in der Zwangsarbeitsanstalt in der Regel nicht über 2 Jahre, mit besonders einzuholender Genehmigung der k. k. Landesregierung jedoch auch 3 Jahre angehalten werden.“ Koliko časa

pa naj bode eden najmanje v delavnici, to naj se izreče od primerljeja do primerljeja in po skušnji.

Landeshauptmann:

Wird der soeben vernommene Abänderungsantrag unterstützt?

Ich bitte diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschlecht — Zgodi se.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Haben der Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Berichterstatter Abg. Dr. Savinjscheg:

Ich glaube auch in dieser Beziehung im Namen des Ausschusses dem gestellten Abänderungsantrage beistimmen zu können.

Landeshauptmann:

Ich bringe nun den Abänderungsantrag zur Abstimmung. Derselbe lautet:

„Ein Zwängling darf in der Zwangsarbeitsanstalt in der Regel nicht über 2 Jahre, mit besonders einzuholender Genehmigung der k. k. Landesregierung jedoch auch 3 Jahre angehalten werden.“

Ich bitte die Herren, welche den § 14 in dieser Fassung genehmigen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Der § 14 ist in dieser Fassung vom hohen Hause genehmigt.

Da sich nun Niemand mehr mit irgend einem Antrage oder Anstande zu dem vorliegenden Gesetze gemeldet hat, so bringe ich alle 20 Paragraphe desselben en bloc zur Abstimmung und bitte die Herren, welche mit der Fassung des Gesetzes einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschlecht — Zgodi se.)

Die 20 Paragraphe sind vom hohen Hause angenommen.

Ich bitte nun den Herrn Abgeordneten Ritter v. Kaltenegger, mir seinen Antrag schriftlich zu übergeben.

Abg. Ritter v. Kaltenegger:

Der Zweck meines Antrages war Vorsicht, ich wollte eine Gewähr dafür haben, daß, wenn wir uns in Bezug auf die Competenz irren würden, das Gesetz doch in anderer Weise durchgeführt würde. Es ist doch ein wesentlicher Unterschied, ob es einfach nicht sanctionirt wird, oder ob es an die competente Körperschaft geleitet wird.

Allein, da ich aus allen Reden, sowie aus der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters entnehme, daß meine Besorgniß unbegründet sein dürfte, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann:

Wir haben nun über den Kopf des Gesetzes abzustimmen.

Ich glaube, daß diesfalls kein Anstand obwaltet und betrachte daher denselben als vom hohen Hause genehmigt.

Nachdem wir das Gesetz en bloc angenommen haben, so werde ich dasselbe auch gleich in dritter Lesung, wenn keine Einwendung erhoben wird, zur Abstimmung bringen und bitte die Herren, welche das Gesetz in dritter Lesung annehmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Das Gesetz ist in dritter Lesung angenommen.

Bevor wir zum nächsten Gegenstande der heutigen Tagesordnung kommen, habe ich dem hohen Hause von zwei Petitionen Mittheilung zu machen.

Die eine wurde von dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Kaltenegger überreicht:

„Der constitutionelle Verein in Laibach bittet um Berücksichtigung der dargestellten Wünsche in Betreff der beantragten Aenderung der krainischen Landtagswahlordnung.“

Ich werde diese Petition dem Verfassungsausschusse zuweisen, wenn keine Einwendung geschieht. (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Mein Antrag ist angenommen.

Die andere Petition wurde von dem Herrn Abgeordneten Ritter v. Gariboldi überreicht:

„Der Gemeindevorstand der Ortsgemeinde Unterschischka bittet ehrfurchtsvoll um die geflegliche Bewilligung zur Umschreibung zweier verkauften Gemeindefeldparzellen auf die Namen der Verkäufer.“

Stellen Herr Ritter v. Gariboldi einen Antrag?

Abg. Ritter v. Gariboldi:

Ich bitte, diese Petition dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Landeshauptmann:

Es ist der Antrag gestellt, die Petition dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zuzuweisen.

Wenn keine Einwendung geschieht (nach einer Pause — po prestanku), so ist der Antrag angenommen.

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung.

Bericht des Finanzausschusses über die Voranschläge des Krankenhausfondes, des Gebärhausfondes, des Findelhausfondes und des Irrenhausfondes für die Jahre 1868 und 1869.

Vielleicht wäre dem hohen Hause der Modus, nach welchem wir in früheren Jahren die Finanzvorlagen behandelt haben, genehm, nämlich daß der Herr Berichterstatter zuerst das ganze Erforderniß vorliest und ich erst dann die Umfrage halte, ob gegen welche einzelne Post des Erfordernisses eine Einwendung erhoben wird. Das gleiche Verfahren würde ich dann bezüglich der Bedeckung einhalten.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, so werde ich diese Geschäftsbehandlung einhalten. (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Poročevalec dr. Bleiweis

(iz odra — von der Tribüne):

Finančni odbor je dovršil svojo nalogo gledé proračunov deželnih zakladov. Predno pa slavni deželni zbor sklepa o njegovih predlogih, naj mi bode dovoljeno, da omenim, kako smo obravnovali proračune.

Proračuni ti so narejeni za dve leti 1868 in 1869 in mi smo obe te leti obravnovali skupaj. Mislim, da tako postopanje bode najmanj zamudno in vendar se ne krati temeljitost obravnave. Dalje je naloženo vsakemu poročevalcu, da posamezna razjasnila dodaja z besedo, ako bode potrebno. (Bere — liest:)

Krankenhausfond.

A. Erforderniß.

	Jahr das 1868 fl.	Jahr 1869 fl.
1. Besoldungen, Adjuten, fixe Remunerationen, Löhnungen:		
Gehalt des Spitalsverwalters	840.—	840.—
" " Controlors	630.—	630.—
" " Amtschreibers	420.—	420.—
Zulage " "	100.—	100.—
Gehalt " Primararztes	500.—	500.—
" " Primarwundarztes	500.—	500.—
Adjutum des Secundararztes	315.—	315.—
" Secundarwundarztes	315.—	315.—
Remuneration des Spitalsdirectors	315.—	315.—
der beiden Primarärzte		
à 200 fl.	400.—	400.—
Remuneration des Secirdieners	100.—	100.—
Löhnung des Amtsdieners	172·20	172·20
Zusammen	4607·20	4607·20
2. Quartiergelder:		
Des Spitalsverwalters	210.—	210.—
" Controlors	210.—	210.—
Zusammen	420.—	420.—
3. Entschädigung für Emolumente:		
Dem Spitalsverwalter für 10 Kfltr.		
Brennholz	52·50	52·50
Dem Controlor für 10 Kfltr. Brennholz	52·50	52·50
Dem Secundararzte für 5 Kfltr. Brennholz und 18 Pfd. Unschlittkerzen	42.—	42.—
Dem Secundarwundarzte dto.	42.—	42.—
Summe	189.—	189.—
4. Stiftungen und Beiträge:		
An die Borat'sche Familienstiftung das Interessendrittel	32·20	32·20
Summe	32·20	32.—
5. Amts- und Kanzleierfordernisse:		
Systemisirte Kanzleipauschalien	50.—	50.—
Veränderliche Amts- und Kanzleierfordernisse	100.—	100.—
Beheizungs- und Beleuchtungserfordernisse	100.—	100.—
Summe	250.—	250.—
6. Für Remunerationen und Aus-		
hilfen	100.—	200.—
7. Erhaltung bestehender Gebäude	1000.—	1000.—
8. Steuern und Gaben:		
Einkommensteuer von Fondsinteressen	500.—	500.—
(Die Posten 1 bis incl. 8 des Erfordernisses werden ohne Debatte angenommen — Točke 1 do 8 prevdarka se sprejmejo brez debate.)		
9. Regiekosten:		
Verpflegskostenvergütung an die barmherzigen Schwestern	32000.—	32000.—
Hauseinrichtung, Geräthe, Wäsche	300.—	300.—
Wäschereinigung für das Inspectionszimmer	10.—	10.—
Summe	32310.—	32310.—

Abg. Ritter v. Kaltenegger:

Ich bitte um das Wort.

Ich werde zu dieser Post zwar einen Zusatzantrag stellen; da derselbe sich aber in den Voranschlägen des Gebärd- und des Findelhausfonds wiederholt und ich wünsche, in Bezug auf alle diese Fonds einen allgemeinen Antrag zu stellen, der im wesentlichen dahin geht, daß diese Post, die mir ohnehin nur als Maximalansatz erscheint, thunlich gemindert werde, so bitte ich, mir zu gestatten, am Schlusse einen diesbezüglichen allgemeinen Antrag mir vorbehalten zu dürfen.

Landeshauptmann:

Bei welcher Post?

Abg. Ritter v. Kaltenegger:

Bei Post 9 lit. a.

Landeshauptmann:

Ich werde Ihnen das Wort vorbehalten.

Ich bitte jetzt über diese Post, wie sie vorliegt, abzustimmen. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.) Dieselbe ist vom hohen Hause genehmigt.

Berichterstatter Dr. Bleiweis

(fortfahrend — nadaljevaje):

10. Gnadengaben:

Für den Krankenwärter Matth. Peusche	63.—	63.—
" " " Josef Hočevan	38.43	38.43
" " " Joh. Pokorni	100.—	100.—
" " Irrenwärter Urban Oblak	60.—	60.—
Summe	261.43	261.43

11. Bestellungen:

Für den Rauchsangkehrer	68.46	68.46
12. Verschiedene Ausgaben	400.—	400.—

Bei dieser Post habe ich nur zu erläutern, daß diese „verschiedenen Ausgaben“ das Taggeld des Diurnisten ist, welcher bei den Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten aufgenommen worden ist, besonders mit Rücksicht auf die vermehrten Geschäfte bezüglich der Controle der täglichen Ordination der Speisen und Getränke; daher sich diese Rubrik gegen die vorausgegangenen Jahre auf 400 fl. steigert.

Landeshauptmann:

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:) Wenn nicht, so sind auch die Posten 10, 11 und 12 vom hohen Hause genehmigt.

Berichterstatter Dr. Bleiweis

(fortfahrend — nadaljevaje):

Die Gesamtsumme des Erfordernisses ist daher für das Jahr 1868 40.138 fl. 29 fr.
für das Jahr 1869 40.238 „ 29 „

Landeshauptmann:

Ist in Beziehung auf die Gesamtsumme des Erfordernisses etwas zu bemerken? (Nach einer Pause — Po prestanku:) Wenn nicht, so ist dieselbe vom hohen Hause genehmigt.

Wir sind am Schlusse angelangt; ich glaube, Herr Ritter v. Kaltenegger, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, ihren Antrag zu stellen.

Abgeordneter Ritter v. Kaltenegger:

Mein Antrag betrifft allgemein die Regiekosten in sämtlichen Wohlthätigkeitsanstalten, nicht bloß bei dem Krankenhause, ich bitte daher, denselben am Schlusse der sämtlichen Voranschläge vorbringen zu dürfen.

Landeshauptmann:

Ich bitte mich damals daran zu erinnern.

Berichterstatter Dr. Bleiweis:**B. B e d e c k u n g.**

	für das Jahr	
	1868	1869
	fl.	fl.
1. Activ-Interessen . . .	2497.—	2597.—
2. Ertrag der Realitäten .	126.—	126.—
3. Stiftungen und Beiträge:		
a) Beiträge zu den Besoldungen, Remunerationen, Löhnungen, Gnadengaben, Deputaten etc:		
vom Gebärdfonde .	768.33 1/2	768.33
vom Irrenfonde .	460.81	460.81
b) Beiträge zu den Interessen der Martin Borati'schen Stiftung		
vom Findelfonde .	6.44	6.44
vom Bürgerspitalsfonde	5.89 1/2	5.89 1/2
c) Beitrag zur Salvatorischen Krankenstiftung von der Armeninstitutscommission .	10.50	10.50
Summa	1251.98	1251.88
4. Verpflegskosten = Vergütung aus der Stadtcasse, dem Sicherheitsfonde und Landesfonde	37500.—	37500.—
5. Vermächtnisse und Geschenke	20.—	20.—
6. Verschiedene Einkünfte	50.—	50.—
Gesamtsumme der Bedeckung	41444.98	41444.98

Landeshauptmann:

Wenn keine Einwendung erhoben wird, so hat das h. Haus diese sämtlichen Posten der Bedeckung, sowohl in den einzelnen Ziffern, als in den Summarien genehmigt.

Berichterstatter Dr. Bleiweis:

Nachdem die Gesamtsumme des Erfordernisses für das Jahr 1868 40.138 fl. 29 fr.
für das Jahr 1869 40.238 „ 29 „
beträgt, so zeigt sich ein Ueberschuß für
das Jahr 1868 von 1306 „ 69 „
für das Jahr 1869 von 1206 „ 69 „

Landeshauptmann:

Wir kommen nun zum Gebärdhausfond.

Berichterstatter Dr. Bleiweis

(liest — here):

Gebärhausfond.**A. Erforderniß.**

	Für das Jahr	
	1868	1869
	fl.	fl.
1. Besoldung des Geburtshelfers der Spitalshebamme	105.—	105.—
Summa	262·50	262·50
2. Entschädigung für das Ement der Spitalshebamme von jährlichen 18 Pfund Unschlittkerzen und 5 Rstr. harten Brennholzes	35.—	35.—
3. Beiträge an den Krankenhausfond zur Remuneration des Directors	51·22	51·22
Beiträge zum Gehalte des Verwalters	136·58 1/2	136·58 1/2
Beiträge zum Quartiergelde des Verwalters	34·14 1/2	34·14 1/2
Beiträge zum Gehalte des Controlors	102·44 1/2	102·44 1/2
Beiträge zum Quartiergelde des Controlors	34·14 1/2	34·14 1/2
Beiträge zum Gehalte des Amtschreibers	68·29	68·29
Beilage zur Zulage des Amtschreibers	16·26	16·26
Beiträge zum Gehalte des Primararztes	81·30	81·30
Beiträge zum Gehalte des Primarwundarztes	81·30	81·30
Beiträge zum Adjutum des Secundararztes	51·22	51·22
Beiträge zum Adjutum des Secundarwundarztes	51·22	51·22
Beiträge zur Löhnung des Amtsdieners	28.—	28.—
Beiträge zum Holzdeputate des Verwalters	8·53 3/4	8·53 3/4
Beiträge zum Holzdeputate des Controlors	8·53 3/4	8·53 3/4
Beiträge zum Holz- und Lichtdeputate der beiden Secundarien	13·52	13·52
Beiträge zu den Interessen der Borat'schen Stiftung	1·61	1·61
Summe	768·33 1/2	768·33 1/2

4. Miethzins an den Krankenhausfond für 3 Zimmer	126.—	126.—
5. Amts- u. Kanzleierfordernisse:		
a) systemisirte Kanzleipauschalien	8.—	8.—
b) veränderliche Amts- und Kanzleipauschalien	26.—	26.—
c) Beheizungsauslagen	21.—	21.—
Summe	55.—	55.—

6. Remunerationen und Aus-hilfen	100.—	100.—
7. Erhaltung bestehender Gebäude, das ist Conservationsarbeiten mit Einfluß der Rauchfangkehrer-Bestallung	200.—	200.—
8. Steuern und Gaben	19.—	19.—
9. Regiekosten:		
a) Verpflegsgebühren	7450.—	7450.—
b) Hauseinrichtung	70.—	70.—
Summe	7520.—	7520.—
10. Verschiedene Ausgaben	70.—	70.—
Gesamtsumme des Erfordernisses	9155·83 1/2	9155·83 1/2

Landeshauptmann:

Da Niemand der Herren einen Antrag gestellt hat, so betrachte ich diese Anträge sowohl in den einzelnen Ziffern, als in den Summarien als vom hohen Hause genehmigt.

Berichterstatter Abg. Dr. Bleiweis

(fortfahrend — nadaljevaje):

B. Bedeckung.

	Für das Jahr	
	1868	1869
	fl.	fl.
Activ-Interessen	91·39 1/2	91·39 1/2
Verpflegskosten-Vergütung	60.—	60.—
Verschiedene Einnahmen, resp. Beiträge	60.—	60.—
Gesamtsumme der Bedeckung	211·39 1/2	211·39 1/2
Im Vergleiche mit den Erfordernissen per	9155·83 1/2	9155·83 1/2
zeigt sich ein Bedeckungsabgang von	8944·44	8944·44

Landeshauptmann:

Da kein Anstand erhoben worden, betrachte ich auch die Anträge rücksichtlich der Bedeckung als vom hohen Hause genehmigt.

Wir gehen zum Findelhausfond über.

Berichterstatter Abg. Dr. Bleiweis (liest — here):**Findelhausfond.****A. Erforderniß.**

	Für das Jahr	
	1868	1869
	fl.	fl.
1. Beiträge:		
a. Beitrag zur Borat'schen Stiftung	6·44	6·44
b. Beitrag zur Remuneration des Primararztes an den Gebärhausfond	50.—	50.—
Summe	56·44	56·44

	fl.	fl.
2. Amts- und Kanzleierforder- nisse	20.—	20.—
3. Steuern und Gaben	74.—	74.—
4. Diäten und Reisekosten:		
a. Für die Aerzte zur Be- handlung erkrankter Find- linge	800.—	800.—
b. an Pflegemütter zur Ab- holung der Findlinge aus der Anstalt	300.—	300.—
Summe	1100.—	1100.—

5. Verpflegskosten der Findlinge 29000.— 34000.—

Hier muß ich bemerken, daß das wirkliche Erforderniß im Jahre 1866 nur 24.000 fl. war, nun bekommen wir aber auch diejenigen krainischen Findlinge, welche sich in der Triester Findelanstalt befinden, aus unserm Findelhausfond zu erhalten.

Laut Reichsgesetz ist schon mit 1. Juli d. J. diese Verpflichtung an uns getreten; nach den Ausweisen, welche wir von der Wohlthätigkeits-Anstalten-Direction in Triest erhalten haben, dürfte das dem Lande eine Auslage von jährlichen beiläufig 10.000 fl. verursachen.

Der Finanzausschuß hat sich daher bemüßigt gefunden, den halben Betrag schon für das Jahr 1868 in dem Präliminare anzusetzen, den vollen Betrag mit 10.000 fl. aber in das Präliminare für das Jahr 1869 aufzunehmen.

Landeshauptmann:

Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abg. Dr. Bleiweis (liest — bere):

6. Regiekosten:		
a. Medicamente	150.—	150.—
b. Bekleidung	550.—	550.—
Summe	700.—	700.—
7. Verschiedene Ausgaben . . .	8.—	8.—
Gesamtsumme des Erfordernisses	30958.44	35958.44

Landeshauptmann:

Da keine Einwendung dagegen erhoben worden, so betrachte ich die einzelnen Ziffern und Summarien des Erfordernisses für den Findelhausfond als vom hohen Hause genehmiget.

Berichterstatter Abg. Dr. Bleiweis (liest — bere):

B. Bedeckung.

1. Activ-Interessen	370.62 1/2	370.62 1/2
2. Aufnahmestagen für Find- linge	200.—	200.—
3. Verpflegskostenvergütung . .	460.—	460.—
Gesamtsumme der Bedeckung	1030.62 1/2	1030.62 1/2

Landeshauptmann:

Wird eine Einwendung erhoben? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so betrachte ich auch die Bedeckung sowohl in ihren einzelnen Ziffern, als auch Summarien als vom hohen Hause genehmiget.

Berichterstatter Abg. Dr. Bleiweis (liest — bere):

Im Vergleiche mit dem Er- fordernisse per	30958.44	35958.44
zeigt sich der Bedeckungsab- gang per	29927.81 1/2	34927.81 1/2

Landeshauptmann:

Wir kommen zum Irrenhausfond.

Berichterstatter Abg. Dr. Bleiweis (liest — bere):

Irrenhausfond.

A. Erforderniß.

	Für das Jahr 1868 fl.	1869 fl.
1. Beiträge:		
Dieselben, wie beim Gebärhausfonde sub Post-Nr. 3 des Erfordernisses, nur in einem anderen Percenten- ausmaße, zusammen	460.81	460.81
2. Amts- und Kanzleierfordernisse:		
a) fixe Pauschalien	4.92	4.92
b) veränderliche Amtserfordernisse	14.—	14.—
c) Beheizungsauslagen	16.—	16.—
Summe	34.92	34.92
3. Erhaltung bestehender Gebäude .	150.—	150.—
4. Steuern und Gaben	7.40	7.40
5. Regiekosten:		
a) Verpflegsgebühren	5160.—	5160.—
b) Hauseinrichtung und Wäsche- reinigung	40.—	40.—
Summe	5200.—	5200.—
6. Verschiedene Ausgaben	40.—	40.—
Gesamtsumme des Erfordernisses .	5893.13	5893.13

Landeshauptmann:

Da keine Einwendung gegen die einzelnen Posten und Summarien erhoben worden, so sind dieselben vom hohen Hause genehmiget.

Berichterstatter Dr. Bleiweis (liest — bere):

B. Bedeckung.

Activinteressen	74.16 1/2	74.16 1/2
Verpflegskostenvergütung	600.—	600.—
Gesamtsumme der Bedeckung . .	674.16 1/2	674.16 1/2
Im Vergleiche mit dem Erfor- dernisse	5893.13	5893.13
zeigt sich ein Bedeckungsabgang per	5218.96 1/2	5218.96 1/2

Landeshauptmann:

Die Bedeckung ist ebenfalls, da keine Einwendung gesehen, in ihren einzelnen Ziffern und im Summario genehmiget.

Berichterstatler Dr. Bleiweis (liest — here):

Da dem Finanzausschusse bei der Prüfung des Voranschlages der Landeswohlthätigkeitsanstalten-Fonde der sehr complicirte Vertheilungs- und respective Verrechnungsmodus auffiel, nach welchem die Concurrrenz der verschiedenen Anstaltenfonde nach Maßgabe der im Jahre 1854 systemisirten Bettenanzahl zu den jährlichen aus dem Krankenhausfonde bestrittenen gemeinschaftlichen Verwaltungsauslagen an „Besoldungen, Adjuten, Remunerationen, Löhnungen, dann an Quartiergeldern, Deputaten“ u. s. w. bemessen wurde, und sich bei dem Umstande, als in Folge der neuen Erweiterungsbauten der Belagsraum, respective die Bettenzahl, sich wesentlich geändert hat, der bisherige Verrechnungsmodus auch als unrichtig herausstellt, so stellt der Finanzausschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die gemeinschaftlichen Verwaltungsauslagen für „Besoldungen, Adjuten, Remunerationen, Löhnungen, Quartiergelder, Deputate“ u. s. w. sind mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Belagsraum, nach welchem das Krankenhaus 247, das Gebärhause 58, das Irrenhaus 50 Betten zählt, mit $\frac{2}{3}$ oder $\frac{4}{6}$ beim Krankenhausfonde, mit $\frac{1}{6}$ beim Gebärhause und Findelfonde, ebenso beim Irrenhausfonde mit $\frac{1}{6}$, auf Grundlage specieller, von der Landesbuchhaltung zu verfassender und vom Landesauschusse genehmigten Journal-Einstellungs-Entwürfe summarisch zu verrechnen.“

Landeshauptmann:

Wünscht Jemand das Wort zu diesem Ausschufsantrage? (Niemand meldet sich — Nijeden se ne javi.)

Wenn nicht, so stimmen wir ab, und ich bitte die Herren durch Sitzbleiben dem Ausschufsantrage zustimmen zu wollen. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Auch dieser Antrag ist vom hohen Hause genehmiget.

Nachdem diese Anträge aus vielen Theilen bestehen, so ist die dritte Lesung nothwendig und ich würde daher dieselbe beantragen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche die eben verhandelten Voranschläge, sowie den damit zusammenhängenden Antrag des Finanzausschusses auch in dritter Lesung annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Sie sind auch in dritter Lesung vom hohen Hause genehmiget.

Herr Ritter v. Kaltenecker hat das Wort.

Abg. Dr. v. Kaltenecker:

Die große Höhe der Regiekosten in den Voranschlägen des Krankenhauses Post 9 lit. a und des Gebärhause Post 9 lit. a in Verbindung mit den Regiekosten des Irrenhause Post 15 lit. a geben mir Veranlassung, auf das bestehende Verhältniß mit ein paar Worten zurückzukommen, damit der hohe Landtag Anlaß nehmen wolle, in dieser Beziehung einen Wink zu geben, daß und wie eine Herabminderung der Kosten angestrebt werden soll. Die Regie ist laut Rechenschaftsbericht des Landesauschusses auf Grund eines im Vorjahre geschlossenen Vertrages mit den barmherzigen Schwestern in allen Wohlthätigkeitsanstalten festgestellt worden.

Es ist nicht nur in den dabei näher betheiligten Kreisen, sondern auch in das größere Publicum gedrungen und sogar in den öffentlichen Blättern zu lesen gewesen, daß die Kosten, welche diese Regie verursacht, einer nicht unwesent-

lichen Herabminderung fähig wären. Die Ursache der so außerordentlich hohen Kosten liegt in dem Umstande, daß bei dem Vertragsabschlusse das Erforderniß in natura an Holz, Service u. dgl. zu hoch angegeben ist und daß demnach das dafür geleistete Entgelt in keinem Verhältnisse zur wirklichen Leistung steht.

Es sind ferner die einzelnen Preise bei den verschiedenen Artikeln in einer Höhe angenommen worden, welche sich im Vergleiche mit anderen Orten und selbst mit den im hiesigen Militärspitale gangbaren Preisen nicht wohl erklären lassen. Ein wesentlicher Anstand aber, wie ich vernommen habe, ist noch folgender:

Bei der Verfassung des Vertrages in Bezug auf die Verköstigung der Kranken ist eine Bestimmung getroffen worden, vermöge welcher, namentlich bei den Suppen- und Fleischportionen, eine doppelte Verrechnung für eine einfache Leistung stattfindet. Es ist nämlich die Verfügung derart getroffen worden, daß für eine Portion Suppe ein bestimmtes Fleischquantum, ich glaube von beiläufig drei Loth, angenommen wurde, welches verrechnet wird, und es ist zugleich für eine ordinirte Fleischportion ein bestimmtes Maß der Leistung und des Entgeltes hiefür bei den einzelnen Portionen festgesetzt worden. Daß aber jenes Fleisch, welches für die Suppenportionen gegeben wird, nicht wirklich an die Kranken verabreicht wird, sondern daß dieses für Suppenportionen bestimmte und bereits bezahlte Fleisch dann zum zweiten male bei den Fleischportionen selbst in Rechnung kommt, gibt Anlaß zu Beschwerden und es soll, wie ich höre, dieser Differenzbetrag in einem Jahre sich auf 3000 fl. beziffern.

Ich bin nicht in der Lage, in die einzelnen Detailsverrechnungen einzugehen, sondern ich berufe mich vielmehr auf die Schlußbemerkung des Landesauschusses in seinem heurigen Rechenschaftsberichte, wo es heißt (liest — here):

„Nach den bisherigen Wahrnehmungen dürften sich die neuen Einrichtungen für den Landesfond vortheilhaft darstellen, insbesondere, seitdem in der Speiseordnung die frühere zu luxuriöse Verpeisung abgestellt wurde und nach Ablauf des ersten Probejahres noch neue Ersparungen werden eingeführt werden können.“

Ungeachtet dieser Zusicherung ist diese Differenz, wie mir gemeldet wurde und wie ich als wahr anzunehmen allen Grund habe, so bedeutend, daß für den h. Landtag Anlaß vorhanden wäre, zu beschließen, den Landesauschuß aufzufordern, auf diese Verhältnisse besondere Sorgfalt und Rücksicht zu nehmen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen, die, wie ich glaube, thatsächlich nicht unbegründet sind, stelle ich den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen, der Landesauschuß werde beauftragt, die Regie in den Wohlthätigkeitsanstalten einer sorgfältigen Prüfung dahin zu unterziehen, daß darin eine zweckmäßige Verminderung und die etwa erforderliche Aenderung im diesfälligen Vertragsverhältnisse erwirkt werde.“

Landeshauptmann:

Wird der soeben vernommene Antrag unterstützt?

Ich bitte jene Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht — Se vzdignejo.)

Er ist genügend unterstützt.

Wünscht Jemand von den Herren diesfalls das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so hat der Herr Berichterstatler das letzte Wort.

Poročevalec dr. Bleiweis:

Na to, kar želi plemeniti g. dr. Kaltenegger, obrnil je že tudi deželni odbor svojo pozornost. Ko smo prvi-krat delali pogodbo z usmiljenimi sestrami, bila nam je podlaga pogodba, kakor obstoji v Gradcu.

Mi smo to pogodbo dali pretresti po zdravnikih v bolnišnici, in po tem pretresu smo ustanovili pogodbo tako, kakor je veljavna zdaj za eno leto, katero leto že s prihodnjim mesecem izteče.

V zaupanji, da je deželni odbor v Gradcu pravo pot nastopil, ko je pogodbo sklepal z usmiljenimi sestrami, se nismo dalje spušali v to stvar. Deželni odbor je v teku tega leta sam nekatere pomankljivosti o pogodbi zapazil. Te pomankljivosti posebno zadevajo meso in sicer tisto meso, ki se za juho potrebuje, in od druge strani o tem, da nam je juha odšla od tistega mesa, ki se za meso šteje. Opazili smo tudi to, da so naši ordinariji celo trumo juh postavili v red vsakdanjih živežev z različno ceno. Tudi to ni odšlo pozornosti deželnega odbora. Naj tedaj slavni deželni zbor blagovoli sprejeti zagotovilo, da je deželni odbor to reč že pozorno pretresal in da bo na tem potu tudi dalje postopal.

Kar pa se tiče stroškov, ki smo jih imeli po tej pogodbi, kakor velja za letos, kaže se že zdaj, da bomo nekoliko prihranili; ne vem ravno povedati, koliko v razmerji z drugimi leti; al kakor se vidi iz mesečnih izkazov, more se to saj upati. Sicer pa slavni deželni zbor zagotavljam, da si bo deželni odbor v resno skrb vzel, dobro gospodariti tudi v tej zadevi.

Landeshauptmann:

Die Debatte ist geschlossen.

Ich erlaube mir nur als Vorsitzender im Landesausschusse zu bemerken, daß ich die Angaben des Herrn Berichterstatt ers ihrem ganzen Inhalte nach bestätige; daß die

Umstände, die der Herr Abg. Ritter v. Kaltenegger dem h. Hause bekannt gegeben, dem Landesausschusse nicht entgangen und von ihm bereits in Erwägung gezogen worden sind: indem ich übrigens die gute Absicht des Herrn Antragstellers anerkenne, versichere ich, daß der Landesausschuß auch ohne besonderen Auftrag in dieser Sache seiner Pflicht nachkommen werde.

Wir schreiten nun zur Abstimmung und ich bitte jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Kaltenegger annehmen, sich zu erheben. (Geschieht — Se vzdignejo.)

Er ist abgelehnt.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft, da der dritte Gegenstand derselben abgesetzt wurde.

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich Freitag den 18. d. M. und würde auf die Tagesordnung stellen:

1. Bericht des Finanzausschusses über den Vorschlag des Domesticalfondes pro 1868 und 1869.

2. Bericht des Ausschusses für Zwangs-Arbeitshaus-Angelegenheiten, wegen Erhöhung der Löhnungen für das Aufsichtspersonal im Zwangs-Arbeitshause.

3. Bericht des Finanzausschusses über den Vorschlag des Zwangs-Arbeitshausfondes für die Jahre 1868 und 1869.

4. Bericht des Landesausschusses, den Umbau des Irrenhauses betreffend.

5. Predlog deželnega odbora, da začasno prestanejo stipendije za živino-zdravnišnico.

Ist etwas dagegen zu erinnern? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so ist diese Tagesordnung vom h. Hause genehmiget.

Ich schließe die Sitzung.

Seja se konča o 1. uri. — Schluß der Sitzung 1 Uhr.



